



Leitfaden für Studierende

im weiterbildenden

Masterstudiengang (LL.M.) „Steuerrecht“

an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Herausgeber:

Juristische Fakultät der Universität Potsdam
Organisationsbüro für den Masterstudiengang (LL.M.) „Steuerrecht“
Haus 7 | Raum 2.35
August-Bebel-Straße 89
14482 Potsdam

Telefon: 0331/977-3822

E-Mail: post@lmpotsdam.de

Internet: www.uni-potsdam.de/lmpotsdam

Bildnachweise:

Grafik Lageplan: Universität Potsdam/ZIM

Luftaufnahme hintere Umschlagseite: Dirk Laubner

Stand: 1. Oktober 2022 (Wintersemester 2022/2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Homepage und Rechtsgrundlagen des Studiengangs	5
1.1 Aktuelle Informationen zum Studiengang – Änderungen Ihrer Daten	5
1.2 Rechtliche Grundlagen des Studiengangs	5
2. Organisation und Ablauf des Studiums	6
2.1 Ihre Wahl: Voll- oder Teilzeitstudium in 2 bis 3 Semestern	6
2.2 Struktur der Veranstaltungen des Studiengangs	6
2.2.1 Modularer Aufbau	6
2.2.2 Modulbeauftragte	7
2.2.3 Vorlesungen und Blockveranstaltungen	7
3. Selbststudium und E-Learning mit „Moodle 2“	8
3.1 Universitätsbibliothek Potsdam (UB) und Online-Datenbanken	9
3.2 Lehrbuchsammlung des Studiengangs	9
3.3 Zentrale E-Learning-Plattform „Moodle 2“ der Universität Potsdam	10
3.3.1 Zugang/Login	10
3.3.2 Kursinhalte bei Moodle 2 und Korrekturangebot	10
4. Prüfungen und Notengebung	11
4.1 Prüfungsleistungen	11
4.1.1 Modulabschlussklausuren	11
4.1.2 Masterarbeit & Anmeldeverfahren, § 7 StudienO, § 30 BAMA-O	12
4.1.3 Mündliche Prüfung, § 30 Abs. 11 BAMA-O	12
4.1.4 Bewertung, Notenskala und Berechnung der Masternote	13
4.2 Graduierung, § 19 BAMA-O	13
5. Veranstaltungen des „Potsdamer Steuerforum e. V.“	14
6. Rückmeldung, Mensa und Kinderbetreuung	15
6.1 Rückmeldung	15
6.2 Mensa und Kaffeebar	16
6.3 Kinderbetreuung	16
7. Vorlesungszeiten, Veranstaltungstermine und Dozenten	17
8. Studienort und Adressen	18
8.1 Campus Griebnitzsee (Studienort)	18
8.2 Wichtige Adressen	18
9. Anhang (Studien- und Prüfungsordnungen, Gebührenordnung, Lageplan)	21

Liebe Studierende,

stellvertretend für alle Lehrenden und Mitarbeiter:innen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Steuerrecht“ (LL.M.) möchte ich Sie recht herzlich an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam begrüßen!

Wir sind uns sicher, dass Sie gemeinsam mit Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen eine fachlich und persönlich wertvolle Zeit an der Juristischen Fakultät verbringen werden. Der Studiengang nahm zum Wintersemester 2018/2019 seinen Betrieb auf und ist systemakkreditiert an der Universität Potsdam, die im September 2012 als eine der ersten vier Universitäten in Deutschland das Qualitätssiegel der Systemakkreditierung¹ erhalten hat.

Wir freuen uns, neben dem seit dem Sommersemester 2010 existierenden Masterstudiengang »Unternehmens- und Steuerrecht« nun erstmals auch ein gesondertes Kooperationsangebot mit dem neuen Masterstudiengang »Steuerrecht« machen und diesen auch langfristig in das Lehrangebot der Juristischen Fakultät etablieren zu können. Dennoch lassen sich Probleme oder Unannehmlichkeiten natürlich niemals ganz ausschließen. Sollten sich daher im Verlauf Ihres Studiums Schwierigkeiten einstellen, so möchte ich Sie ausdrücklich darum bitten, diese den Verantwortlichen des Masterprogramms mitzuteilen, weil nur so eine stetige Verbesserung gewährleistet werden kann. Die Mitarbeiter:innen des Organisationsbüros für den Studiengang und ich selbst stehen Ihnen dafür gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns persönlich an oder wenden Sie sich per E-Mail unter *post@lmpotsdam.de* an das Organisationsbüro.

Um den Einstieg in das Studium zu erleichtern und erste organisatorische Fragen zu klären, möchten wir Ihnen diesen Leitfaden an die Hand geben. Er wird Ihnen den praktischen Ablauf des Studiums, die Studienordnung, die E-Learning-Plattform „Moodle 2“ sowie die Kinderbetreuung näherbringen. Weitere und aktuelle Informationen über den Studiengang finden Sie auch auf dessen Homepage unter *<http://www.uni-potsdam.de/de/lmpotsdam/index.html>*.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches Masterstudium!

Ihr

Prof. Dr. Tilman Bezenberger
(kommissar. Leiter des Studiengangs)

¹ Informationen siehe <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/systemakkreditierung>

1. Homepage und Rechtsgrundlagen des Studiengangs

1. Homepage und Rechtsgrundlagen des Studiengangs

1.1 Aktuelle Informationen zum Studiengang – Änderungen Ihrer Daten

Während Ihres Studiums werden alle Beteiligten darum bemüht sein, Sie mit aktuellen Informationen zur Studienorganisation, zum Prüfungsablauf oder auch zu Veranstaltungen zu versorgen, die für Sie interessant sein können, jedoch nicht zwingend zum regulären Programm des Studiengangs gehören müssen. Neuigkeiten finden Sie auf der Homepage des Studiengangs unter <http://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/index.html>.



Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer persönlichen Daten dem **Organisationsbüro**² für den Studiengang mit, das auch bei **allen** anderen den Studiengang betreffenden **Fragen** Ihr **erster Ansprechpartner** ist. Bei einem Umzug müssen Sie die Adressänderung zusätzlich bei PULS³ aktualisieren.

1.2 Rechtliche Grundlagen des Studiengangs

Rechtsgrundlagen für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ sind die „Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam“ vom 7. Juni 2017⁴ im folgenden kurz „**StudienO**“ genannt in Verbindung mit der „Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam,“ (BAMA-O) in der Fassung vom 16. Dezember 2020⁵. Beide sind im Anhang dieses Leitfadens abgedruckt.

Maßgeblich für die Erhebung der besonderen Gebühr für den Studiengang ist die „Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) an der Universität Potsdam“ vom 12. Juli 2017⁶, die Sie ebenfalls im Anhang finden.

² Die Adresse finden Sie auf Seite 18.

³ Zugang zum PULS-Portal erhalten Sie über folgenden Link: <https://puls.uni-potsdam.de>.

⁴ Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 19/2017, S. 976 ff.

⁵ Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 2/2021, S. 13 ff.

⁶ Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 19/2017, S. 987 ff.



2. Organisation und Ablauf des Studiums

2. Organisation und Ablauf des Studiums

2.1 Ihre Wahl: Voll- oder Teilzeitstudium in 2 bis 3 Semestern

Der Masterstudiengang „Steuerrecht“ ist so konzipiert, dass er sowohl als Vollzeitstudium in zwei Semestern als auch als Teilzeitstudium⁷ in drei Semestern absolviert werden kann. Für das Teilzeitstudium ist beim Studierendensekretariat⁸ ein **gesonderter Antrag** erforderlich, der **nur zu bestimmten Zeitpunkten** (je nach Beginn des Studiums entweder nur zum Winter- oder nur zum Sommersemester) gestellt werden kann und **für je 2 Semester**, also ein ganzes Studienjahr (weniger ist nicht möglich) gilt. Bei einer Verlängerung des Teilzeitstatus um ein weiteres Jahr ist **ein erneuter Antrag** auf Teilzeit beim Studierendensekretariat (vorab im entsprechenden Rückmeldezeitraum) erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit dem Organisationsbüro des Masterstudiengangs für eine Studienfachberatung, die für die Beantragung des Teilzeitstudiums obligatorisch erfolgen muss, in Verbindung.

In Anhang 1 der Studienordnung sind Studienverlaufspläne für beide Varianten abgedruckt, die eine sinnvolle Studiengestaltung ermöglichen, aber nicht zwingend sind. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es **nicht möglich** ist, **alle Veranstaltungen in jedem Semester** anzubieten.

In Ihrem Zulassungsantrag haben Sie bereits Angaben dazu gemacht, ob Sie den Masterstudiengang in Teil- oder Vollzeit studieren wollen. Sollten Sie im Laufe Ihres Studiums bemerken, dass Sie an Ihrem ursprünglichen Plan nicht festhalten können oder wollen, so teilen Sie dies dem Organisationsbüro mit.

2.2 Struktur der Veranstaltungen des Studiengangs

2.2.1 Modularer Aufbau

Der Studiengang ist modular aufgebaut und besteht aus vier Pflichtmodulen („BFA 1“ bis „BFA 4“).

- **BFA 1:** Grundlagen des Steuerrechts/Verfahren
- **BFA 2:** Einkommensteuerrecht/Umsatzsteuerrecht
- **BFA 3:** Unternehmensteuerrecht
- **BFA 4:** Bilanzen



⁷ mehr Informationen über das Teilzeitstudium unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/konkret/studienorganisation/teilzeitstudium>

⁸ Am Neuen Palais 10 (Haus 8), 14469 Potsdam.

2. Organisation und Ablauf des Studiums

Nach § 5 Abs. 1 BAMA-O sind Module „in sich abgeschlossene Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen“. Das bedeutet, dass bestimmte Veranstaltungen, die inhaltlich zusammengehören, in einem Modul zusammengefasst und auch gemeinsam in einer Modulabschlussklausur geprüft werden. So gehören beispielsweise zum Modul BFA 4 („Bilanzen“) die Vorlesungen „Bilanzrecht“ und „Bilanzsteuerrecht“.



Näheres zu den Inhalten der einzelnen Module und Veranstaltungen können Sie den Modulbeschreibungen in Anhang 2 (Modulkatalog) der Studienordnung sowie der Homepage des Studiengangs unter <https://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/index> (siehe dort Masterstudiengang »Unternehmens- und Steuerrecht«) entnehmen. Auf der Homepage erhalten Sie auch ausführliche Informationen zu den Dozentinnen und Dozenten.

2.2.2 Modulbeauftragte

Zu den Aufgaben der Modulbeauftragten gehört unter anderem die Entwicklung der Module und die Koordination des Studienangebots. Bei allgemeinen Fragen zu den einzelnen Modulen können Sie sich an folgende Modulbeauftragte wenden:

- **BFA 1, BFA 2, BFA 3,**

PD Dr. Lutz Lammers (stellvertretender Modulbeauftragter), Juristische Fakultät der Universität Potsdam

- **BFA 4:**

Prof. Dr. Tilman Bezzenberger, Juristische Fakultät der Universität Potsdam

2.2.3 Vorlesungen und Blockveranstaltungen

Die einzelnen Veranstaltungen sind teils als „durchlaufende“ Vorlesungen und teils als Blockveranstaltungen konzipiert. Die durchlaufenden Vorlesungen erstrecken sich in der Regel über das ganze Semester, während sich die Blockveranstaltungen auf wenige Termine konzentrieren. Eine Präsenzpflcht besteht im Rahmen des Masterstudiengangs »Steuerrecht« nicht, sodass Sie das Lehrangebot freiwillig nutzen können, aber nicht müssen.

3. Selbststudium und E-Learning mit „Moodle 2“

Konkret sind folgende Lehrveranstaltungen für den Studiengang „Steuerrecht“ relevant⁹:

Modul BFA 1: „Grundlagen des Steuerrechts“ (Lehrangebot zum Sommersemester)¹⁰

Modul BFA 1: „Steuerverfahrensrecht“ (Lehrangebot zum Sommersemester)¹¹

Modul BFA 2: „Einkommensteuerrecht“ (Lehrangebot zum Wintersemester)¹²

Modul BFA 2: „Umsatzsteuerrecht“ (Lehrangebot zum Wintersemester)¹³

Modul BFA 3: „Unternehmensteuerrecht“ (Lehrangebot zum Wintersemester)¹⁴

Modul BFA 3: „Internat. Unternehmensteuerrecht“ (Lehrangebot zum Wintersemester)¹⁵

Modul BFA 3: „Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht“ (Lehrangebot zum Wintersemester)¹⁶

Modul BFA 4: „Bilanzrecht“ (Lehrangebot zum Sommer- und Wintersemester)¹⁷

Modul BFA 4: „Bilanzsteuerrecht“ (Lehrangebot zum Sommer- und Wintersemester)¹⁸

„Übungsklausurenkurs“ (fakultatives Lehrangebot zum Sommer- und Wintersemester)

„Einführung in die Klausurbearbeitung“ (fakultatives Lehrangebot zum Sommer- und Wintersemester)

„Einführung in die Buchführung“ (fakultatives Lehrangebot zum Wintersemester)

3. Selbststudium und E-Learning mit „Moodle 2“

Um die flexible Studierbarkeit neben Familie und Beruf zu gewährleisten, obliegt es Ihnen, Ihre Kenntnisse im Selbststudium zu erweitern und das in den Vorlesungen vermittelte Wissen selbständig zu wiederholen und zu vertiefen. Dafür stehen Ihnen neben den Ressourcen der Universitätsbibliothek Potsdam mit ihren juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Beständen und Online-Datenbanken weitere studiengangsspezifische Mittel zur Verfügung. Zu diesen gehören die studiengangseigene Lehrbuchsammlung sowie die Kurse des Masterstudiengangs »**Unternehmens- und Steuerrecht**« auf der Lehrplattform „Moodle 2“ der Universität Potsdam.



⁹ Das Lehrangebot des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“, dessen Lehre sich inhaltlich mit dem relevanten Lehrangebot des Studiengangs „Steuerrecht“ überschneidet, finden Sie für das Wintersemester 2022/2023 unter <https://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/studierende/semesteruebersicht/wintersemester-2022/2023>

¹⁰ siehe hierzu Lehre im Modul P 1 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

¹¹ siehe hierzu Lehre im Modul P 1 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

¹² siehe hierzu Lehre im Modul P 2 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

¹³ siehe hierzu Lehre im Modul P 2 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

¹⁴ siehe hierzu Lehre im Modul P 3 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

¹⁵ siehe hierzu Lehre im Modul WP 3 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

¹⁶ siehe hierzu Lehre im Modul P 6 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“, in den Prüfungsaufgaben der Modulabschlussklausur zum Modul BFA 3 war dieser Lehrinhalt bislang nicht relevant

¹⁷ siehe hierzu Lehre im Modul P 7 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

¹⁸ siehe hierzu Lehre im Modul P 7 des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“

3. Selbststudium und E-Learning mit „Moodle 2“

3.1 Universitätsbibliothek Potsdam (UB) und Online-Datenbanken

Die Bereichsbibliothek Babelsberg der Universitätsbibliothek Potsdam (UB) befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Unterrichtsräumen auf dem Campus Griebnitzsee („Haus 5“)¹⁹. Neben einer Lesesaal und der Lehrbuchsammlung stehen Ihnen auch spezielle juristische **Datenbanken**, wie „Beck-online“, „EUR-Lex“ und „juris“ zur Verfügung, die Sie von der Startseite der Bibliothek (<https://www.ub.uni-potsdam.de/de/ub.html>) über den Menüeintrag „Datenbanken“ und dann auf der Datenbank-Seite in der Fachübersicht unter „Rechtswissenschaft“ erreichen.



Die Arbeit mit diesen Datenbanken ist nicht bloß über die Computer im Bibliotheksgebäude, sondern im Campusnetzwerk der Universität mittels WLAN auch über Ihren eigenen Laptop oder über einen anderen zum Uni-Netzwerk gehörenden Computer möglich. Näheres über die WLAN- und Internet-Zugänge erfahren Sie auf den Seiten des „Zentrums für Informationstechnologie und Medienmanagement“ (ZIM) unter <https://www.uni-potsdam.de/zim/>. Die ZIM bietet zudem regelmäßig Kurse für das Recherchieren in juristischen Datenbanken an.



Ein Teil der **steuerrechtlichen Bestände** der Universitätsbibliothek befindet sich nicht in Haus 5, sondern gehört zum **Handapparat** des Lehrstuhls für Verwaltungs- und Steuerrecht von **Prof. Dr. Musil**²⁰ bzw. zum **besonderen Handapparat** des **Studiengangs**²¹, der ebenfalls am Lehrstuhl von Prof. Dr. Musil untergebracht ist. Diese Literatur können Sie tagsüber gegen die Hinterlegung eines Pfandes (Ausweis o. ä.) zum Lesen und Kopieren „entführen“ (die Ausleihe über Nacht ist dagegen grundsätzlich nicht möglich). Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an das Organisationsbüro bzw. direkt an den Lehrstuhl.

3.2 Lehrbuchsammlung des Studiengangs

Neben den allgemeinen Beständen der Universitätsbibliothek können Sie auch die besondere Lehrbuchsammlung des Studiengangs nutzen. Sie enthält einen umfassenden Bestand an Lehrbüchern und Kommentaren, die von den Dozenten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen ausdrücklich empfohlen worden sind und wird ständig erweitert. Die Bücher können Sie für jeweils vier Wochen ausleihen und ggf. verlängern, sofern sie nicht für einen anderen Nutzer vorgemerkt sind. Die Lehrbuchsammlung befindet sich im **Organisationsbüro** des Studiengangs. Dort können Sie auch die Materialien der Dozenten erhalten, soweit die Lehrkräfte diese nicht selbst in der Vorlesung aushändigen oder über die E-Learning-Plattform Moodle 2 zugänglich machen.

¹⁹ Einen Lageplan des Uni-Standorts Griebnitzsee finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

²⁰ Die Adresse finden Sie auf Seite 19.

²¹ Für die Suche nach dem jeweiligen Gesamtbestand des Handapparates geben Sie im OPAC der UB Potsdam bitte „sst 3328“ (HA Prof. Musil) bzw. „sst 3329“ (HA Masterstudiengang), jeweils ohne „“, ein.

3. Selbststudium und E-Learning mit „Moodle 2“

3.3 Zentrale E-Learning-Plattform „Moodle 2“ der Universität Potsdam

3.3.1 Zugang/Login



Die Universität Potsdam betreibt im Internet die zentrale E-Learning-Plattform „Moodle 2“, um das elektronisch unterstützte Lernen („E-Learning“) an der Universität zu fördern und auf einer einheitlichen Plattform zugänglich zu machen. Sie erreichen Moodle 2 direkt unter <https://moodle2.uni-potsdam.de/>. Der „Anmeldename“, den Sie bei Moodle 2 zum Einloggen benötigen, ist der zentrale Account der Universität Potsdam, den Sie nach der Immatrikulation vom ZIM erhalten haben und der auch Teil Ihrer universitären E-Mail-Adresse ist. Der Anmeldename ist das Wort, das vor dem „@“ in der E-Mail-Adresse steht, bei *benutzeraccount@uni-potsdam.de* also das Wort *benutzeraccount*. Zudem benötigen Sie noch das Passwort, das Sie auch für die Nutzung der universitären E-Mail-Adresse verwenden.

Zu den Kursen des Masterstudiengangs gelangen Sie über die Verweisung „Kurse“ > „WiSe 2022/2023“ > „Unternehmens- und Steuerrecht“. Zu den einzelnen Moodle 2 - Kursen müssen Sie sich anmelden. Die erforderlichen Passwörter teilt Ihnen das Master-Team auf Anfrage mit.

3.3.2 Kursinhalte bei Moodle 2 und Korrekturangebot

In Moodle 2 ist jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs ein eigener Kurs zugeordnet, so dass das E-Learning-Angebot die „realen“ Vorlesungen und Blockveranstaltungen widerspiegelt. Die einzelnen Moodle-Kurse enthalten die vorlesungsbegleitenden Materialien, die von den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden. Wir sind bemüht, künftig auch Übungsklausuren zur Vorbereitung auf einzelne Modulabschlussklausuren anzubieten. Die Übungsklausuren des jeweils laufenden Semesters können Sie selbständig bearbeiten und die Lösung über den Moodle-Kurs bzw. bei technischen Problemen beim Organisationsbüro zur Korrektur einreichen (persönlich oder per E-Mail an post@impotsdam.de). Versehen Sie Ihre Bearbeitungen stets mit Ihrem Namen, der Matrikelnummer und dem jeweiligen Titel der Übungsklausur, damit die Bearbeitung auch richtig zugeordnet werden kann.

4. Prüfungen und Notengebung

4. Prüfungen und Notengebung

4.1 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind Teil der Masterprüfung und für die Endnote maßgeblich (§ 8 Abs. 2 BAMA-O). Die Prüfung besteht aus

- 3 **Modulabschlussklausuren** in den Pflichtmodulen **BFA 2**, **BFA 3** und **BFA 4**,
- 1 **Kurzhausarbeit** im Pflichtmodul **BFA 1**,
- der schriftlichen **Masterarbeit**,
- einer **mündlichen Prüfung**.

4.1.1 Modulabschlussklausuren

Die **Prüfungsanforderungen** orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die zu dem betreffenden Modul gehören. Mit dem Bestehen einer Abschlussklausur erwerben Sie auch die Leistungspunkte, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind (§ 4 Abs. 1 StudienO).

Die Modulabschlussklausuren werden jeweils am Ende eines Semesters in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. **Pro Jahr** gibt es somit **zwei Prüfungskampagnen** mit allen Abschlussklausuren, die in der Regel in der **zweiten März-** bzw. **zweiten Septemberhälfte** durchgeführt werden. Sie können wählen, ob Sie alle Klausuren in einer Kampagne schreiben oder die Klausuren „abschichten“, d. h. auf mehrere Semester verteilen wollen²². Für die **Klausuren** müssen Sie sich **anmelden**. Über die genauen Klausur- und Anmeldungstermine, die weiteren Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sowie die zugelassenen Hilfsmittel (Gesetzestexte etc.) werden wir Sie rechtzeitig informieren.



Die **Wiederholung von Prüfungsleistungen** im Masterstudiengang ist nur für *nicht* bestandene Prüfungsleistungen möglich; eine Option zur Notenverbesserung besteht folglich nicht für bereits erfolgreich abgelegte Prüfungen. Prüfungsleistungen, die noch im 1. Fachsemester absolviert und nicht bestanden werden, gelten jedoch als nicht unternommen und es verbleiben die ursprünglichen **drei Prüfungsversuche**, die für jede Modulprüfung vorgesehen sind²³.

Zur **Vorbereitung** auf die **Abschlussklausuren** bemühen wir uns in jedem Semester einen **Klausurenkurs** mit **mehreren Übungsklausuren** anzubieten, die anschließend ausführlich besprochen werden²⁴. Zudem findet in jedem Semester die Veranstaltung „Einführung in die Klausurbearbeitung“ statt, die typische Aufgabenkonstellationen und Anforderungen der Modulabschlussklausuren zum Gegenstand hat.



²² Zu den Einzelheiten siehe das „Merkblatt zu den schriftlichen Prüfungsleistungen“, das Sie demnächst unter <https://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/masterstudiengang-steuerrecht-llm/formulare> finden werden.

²³ Ein Freiversuch ist nicht möglich, wenn die Zulassung zum Masterstudiengang - zum Sommersemester - in das 2. Fachsemester erfolgt ist.

²⁴ Die Termine finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/studierende/semesteruebersicht/wintersemester-2022/2023>.



4. Prüfungen und Notengebung

Außerdem wird es in jedem Wintersemester die ergänzende Veranstaltung „Einführung in die Buchführung“ geben, die Techniken zur Lösung von Klausuren im bilanzrechtlichen Modul BFA 4 vermittelt.

4.1.2 Masterarbeit & Anmeldeverfahren, § 7 StudienO, § 30 BAMA-O

Die Masterarbeit wird in der Regel im **letzten Semester** des Studiums geschrieben. Um mit der Masterarbeit zu beginnen, müssen Sie in Ihrem Studium zunächst 30 Leistungspunkte erworben haben (§ 7 Abs. 1 StudienO). Den **Beginn der Masterarbeit** müssen Sie beim **Prüfungsausschuss anmelden. Wegen der notwendigen Formalitäten wenden Sie sich bitte frühzeitig an das Organisationsbüro**²⁵.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt **sechs Monate** (§ 30 Abs. 5. BAMA-O). Für das Thema der Arbeit und die Gutachter haben Sie ein Vorschlagsrecht. Die Lehrkräfte, das Organisationsbüro und der kommissarische Leiter des Studiengangs werden Ihnen bei der Auswahl eines geeigneten Themas gerne behilflich sein. Wenn Sie merken, dass Ihnen das gewählte Thema doch nicht zusagt, besteht einmal die Möglichkeit, das Thema innerhalb des zweiten Monats der Bearbeitungszeit zurückzugeben.

Sie benötigen zunächst einen **Betreuer (Erstgutachter)**, um die **Masterarbeit formell anmelden** zu können und nach **Bewilligung des Themas seitens des Prüfungsausschusses** in die sechsmonatige Bearbeitungsphase starten zu können. Mit dem Erstgutachter ist das konkrete Thema inhaltlich abzustimmen. Nach Abstimmung des Themas und dem Einholen der Einverständniserklärung zur Betreuung Ihres Themas durch den Erstgutachter melden Sie Ihre Masterarbeit über unser Organisationsbüro an. Einen **Zweitgutachter** können Sie benennen (also dessen Einverständnis einholen), dies ist jedoch nicht zwingend. Falls Sie auf den Vorschlag eines Zweitgutachters verzichten, wird der Prüfungsausschuss Ihnen während der Masterarbeitsphase von Amts wegen einen Zweitgutachter zuweisen.

Nach **Zustimmung des Prüfungsausschusses und offizieller Vergabe des Themas** erhalten Sie die Kontaktdaten für das **Studienbüro (Prüfungsamt der Juristischen Fakultät**²⁶), um sich dort zeitnah das Thema „abzuholen“ und den offiziellen Beginn und das Ende der sechsmonatigen Bearbeitungszeit dokumentieren zu lassen. Damit wird der Eintritt in die Masterarbeitsphase amtlich vermerkt.

4.1.3 Mündliche Prüfung, § 30 Abs. 11 BAMA-O

Die mündliche Prüfung kann erst **nach Abgabe der Masterarbeit** stattfinden.²⁷ Die Prüfung erfolgt durch den Prüfer und einem Beisitzer, wobei der Prüfer in der Regel der Betreuer

²⁵ Mehr zum Verfahren finden Sie im „Merkblatt zu den schriftlichen Prüfungsleistungen“ (dort Seite 6 ff), vgl. Fn. 22.

²⁶ Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 20.

²⁷ Die mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Arbeit im schriftlichen Teil mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist (vgl. § 30 Abs. 11 BAMA-O).

4. Prüfungen und Notengebung

Ihrer Masterarbeit ist. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel **50 Minuten**, von denen 20 Minuten auf die Verteidigung der Masterarbeit und 30 Minuten auf das Prüfungsgespräch entfallen sollen. Die Verteidigung besteht aus Ihrem eigenen kurzen Vortrag mit anschließenden Fragen zum Thema Ihrer Arbeit. Gegenstand des allgemeinen Prüfungsgesprächs sind die Masterarbeit, gegebenenfalls auch Inhalte der vier Pflichtmodule.

4.1.4 Bewertung, Notenskala und Berechnung der Masternote

Nach § 11 BAMA-O gilt für die Bewertung der Prüfungsleistungen eine **Notenskala** von 1 bis 5:

- 1 = **sehr gut** (eine hervorragende Leistung)
- 2 = **gut** (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = **befriedigend** (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = **ausreichend** (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = **nicht ausreichend** (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Die **übliche juristische Punkteskala** von 0 bis 18 Punkten ist daher **nicht** anzuwenden. Bei der Bewertung können zur besseren Differenzierung auch Zwischennoten vergeben werden. Dadurch sind insgesamt folgende Noten möglich: „1,0“, „1,3“, „1,7“, „2,0“, „2,3“, „2,7“, „3,0“, „3,3“, „3,7“, „4,0“ und „5,0“ (vgl. § 11 Abs. 3 BAMA-O). Eine Prüfungsleistung ist **bestanden**, wenn sie mit **mindestens „ausreichend“ (4,0)** bewertet worden ist.

Die **Berechnung der Masternote**, also der Gesamtnote des Masterabschlusses aus den Ergebnissen der 3 Modulabschlussklausuren, der Kurz-Hausarbeit, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung ist in § 18 BAMA-O geregelt.

Für den Masterabschluss sind folgende Gesamtnoten möglich:

- „**Mit Auszeichnung**“ (1,0 bis einschließlich 1,2),
- „**sehr gut**“ (1,3 bis einschließlich 1,5),
- „**gut**“ (1,6 bis einschließlich 2,5),
- „**befriedigend**“ (2,6 bis einschließlich 3,5) und
- „**ausreichend**“ (3,6 bis einschließlich 4,0).

4.2 Graduierung, § 19 BAMA-O

Mit dem Bestehen der Abschlussklausuren, der Kurz-Hausarbeit, der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung haben Sie die für den Masterabschluss notwendigen **60 Leistungspunkte** erworben und alle für die Graduierung notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Sie erhalten ein Zeugnis über die Noten sowie eine Urkunde über die Verleihung des

5. Veranstaltungen des „Potsdamer Steuerforum e. V.“

akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“. Damit haben Sie Ihr Studienziel erreicht. Denn mit der Aushändigung der Urkunde wird gemäß § 19 Abs. 3 BAMA-O die

Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“

erworben.

5. Veranstaltungen des „Potsdamer Steuerforum e. V.“

Das „Potsdamer Steuerforum e. V.“²⁸ ist ein eingetragener **Verein**, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die **Verbindung zwischen Steuerwissenschaft und Steuerpraxis** zu verbessern sowie Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Steuerrechts an der Universität Potsdam zu fördern. Zu diesem Zweck veranstaltet er gemeinsam mit der Juristischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam **Tagungen und Vorträge zum Steuerrecht**. In der Regel gibt es eine große Veranstaltung pro Jahr, den ganztägigen „Potsdamer Steuertag“ im Herbst, die einem bestimmten Thema gewidmet ist. Sie **gehört nicht zum Curriculum** des Studiengangs. Die Teilnahme ist für Studierende **kostenfrei**. Im Wintersemester 2022/2023 wird das Potsdamer Steuerforum am 4. November 2022 als Gedenkveranstaltung an Herrn Prof. Musil stattfinden. Über die Einzelheiten werden wir Sie rechtzeitig informieren.



²⁸ Mehr über den Verein finden Sie unter www.potsdamer-steuerforum.de

6. Rückmeldung, Mensa und Kinderbetreuung

6. Rückmeldung, Mensa und Kinderbetreuung

6.1 Rückmeldung

Da die Immatrikulation in den Studiengang immer nur für ein Semester erfolgt, müssen Sie sich für jedes Semester (erstmalig also für das Sommersemester 2023) bei der Universität **rückmelden**. Bitte beachten Sie, dass auch für die Verlängerung des Teilzeitstatus ggfs. ein erneuter Antrag beim Studierendensekretariat erforderlich ist, da der Antrag nur für zwei Semester bewilligt wird. Die Aufforderung zur Rückmeldung erfolgt seitens der Universität (Dezernat 2) etwa zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Rückmeldezeitraums **nicht postalisch**, sondern **per Mail an Ihren Universitätsaccount** (...@uni-potsdam.de), den Sie bei der Immatrikulation vom ZIM erhalten haben. Sollten Sie per Mail keine Aufforderung der Universität Potsdam zur Rückmeldung zum Sommersemester 2023 erhalten, setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Studierendensekretariat (Dezernat 2) bzw. bei Mailproblemen mit dem ZIM in Verbindung.

Die Kontaktdaten finden Sie hier:

<http://www.uni-potsdam.de/verwaltung/dezernat2/>

<http://www.uni-potsdam.de/de/zim/beratung-hilfe/service-center.html>

Die Termine der Universität Potsdam zu den Rückmeldezeiträumen finden Sie hier:

<http://www.uni-potsdam.de/studium/termine/semestertermine.html>

Die **Rückmeldemail** enthält sämtliche Daten für den Überweisungsweg. Bitte beachten Sie, dass für die **Rückmeldung** ein **anderer Zahlungsweg als bei der Studiengebühr für den Masterstudiengang** gilt! Für die Rückmeldung entstehen in jedem Semester erneut Gebühren und Beiträge (in Höhe von derzeit rund 316,- Euro pro Semester; darin enthalten ist u.a. das Semesterticket für den ÖPNV in Brandenburg und Berlin), die nicht von der Gebühr für den Masterstudiengang abgedeckt sind und daher zusätzlich entrichtet werden müssen. **Der Rückmeldezeitraum für das Sommersemester 2023 läuft vom 15. Januar bis 15. Februar 2023, für das Wintersemester 2023/2024 vom 15. Juni bis 15. Juli 2023.**

Wenn Sie die Überweisung getätigt haben, können Sie einige Zeit später den Aufdruck auf Ihrem Studentenausweis für das VBB-Ticket aktualisieren (z.B. am PC-Terminal in der Uni-Bibliothek am Campus Griebnitzsee) - der für dieses Wintersemester 2022/2023 noch gültige Aufdruck bleibt dabei bestehen. Ihre Studienbescheinigung finden Sie online in Ihrem PULS-Account und können diese selbständig ausdrucken:

<https://puls.uni-potsdam.de>



6. Rückmeldung, Mensa und Kinderbetreuung

6.2 Mensa und Kaffeebar

Das Studentenwerk der Universität Potsdam betreibt am Campus Griebnitzsee eine **Mensa** mit angeschlossener **Cafeteria (letztere derzeit coronabedingt geschlossen)**, in der Sie bei Vorlage Ihres Studierendenausweises zu ermäßigten Preisen essen können. Mensa und Cafeteria befinden sich im Erdgeschoss von Haus 1 (Eingang Bahnofsseite) und sind während der Vorlesungszeit montags bis donnerstags von 8:30 bis 14:30 Uhr und freitags von 8:30 bis 14:00 Uhr (während der Semesterferien und der Corona-Pandemie gelten kürzere Öffnungszeiten). Während der Vorlesungszeit ist montags bis freitags im Erdgeschoss des Hauses 6 zudem die **Kaffeebar „Die Bohne“** mit Kaffeespezialitäten und Kuchen geöffnet (coronabedingt zur Zeit mit eingeschränkten Öffnungszeiten).



Den Speiseplan und weitere Informationen zur Mensa finden Sie unter:

<https://www.studentenwerk-potsdam.de/essen/unsere-mensen-cafeterien/detailinfos/mensen/show/mensa-griebnitzsee/>

6.3 Kinderbetreuung

Die Universität Potsdam bietet gemeinsam mit ihrem langjährigen Partner „Die Kinderwelt GmbH“ eine Kinderbetreuung²⁹ während der Lehrveranstaltungen an, jedoch *nicht während der Corona-Pandemie* an, die sich exklusiv an die Studierenden des Masterstudiengangs richtet. Die Organisation der Kinderbetreuung entstand in Zusammenarbeit mit dem „Koordinationsbüro für Chancengleichheit“ und der Gleichstellungsbeauftragten an der Universität Potsdam.³⁰

Ihre Kinder werden räumlich nah zu den Unterrichtsräumen im **Eltern-Kind-Raum** des Hauses 1 am Campus Griebnitzsee³¹ altersgerecht und individuell betreut.

Beachten Sie bitte, dass von der „Die Kinderwelt GmbH“ nur Kinder aufgenommen werden, die zuvor angemeldet wurden. Melden Sie Ihr Kind daher mindestens eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung zur Betreuung an. Während der Corona-Pandemie kann leider keine Kinderbetreuung angeboten werden.

Ihre **Ansprechpartnerinnen** bei der „Die Kinderwelt GmbH“ sind Frau Silvana-Sarina Koch und Frau Juliane Hajek, die Sie telefonisch unter 0331/ 70476-0 oder per E-Mail (flex-tl1@die-kinderwelt.com) erreichen. Auch das Master-Team steht Ihnen bei Fragen und Problemen gern zur Verfügung.

²⁹ Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Kinderbetreuung“, das Sie beim Organisationsbüro erhalten.

³⁰ Die Adressen finden Sie jeweils auf Seite 20.

³¹ Einen Lageplan des Uni-Standorts Griebnitzsee finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

7. Vorlesungszeiten, Veranstaltungstermine und Dozenten

7. Vorlesungszeiten, Veranstaltungstermine und Dozenten

Rahmentermine der Universität Potsdam 2022 - 2023

Wintersemester 2022/2023

- Dauer des Semesters: 01.10.2022 - 31.03.2023
- **Vorlesungszeitraum:** 17.10.2022 – 10.02.2023
- Rückmeldefrist für das Sommersemester 2023: 15.01.2023 - 15.02.2023

Lehrveranstaltungsfreie Tage im Vorlesungszeitraum:

- 31.10.2022 (Reformationstag)
- 19.12.2022 - 30.12.2022 (Akademische Weihnachtsferien)

Sommersemester 2023

- Dauer des Semesters: 01.04.2023 – 30.09.2023
- **Vorlesungszeitraum:** 17.04.2023 – 28.07.2022
- Rückmeldefrist für das Wintersemester 2023/2024: 15.06.2023 – 15.07.2023

Lehrveranstaltungsfreie Tage im Vorlesungszeitraum:

- 01.05.2023 (Maifeiertag)
- 18.05.2023 (Christi Himmelfahrt)
- 29.05.2023 (Pfingstmontag)

Die Rahmentermine für das Wintersemester 2023/2024 und die weiteren Semester finden Sie im Internet-Angebot der Universität Potsdam unter www.uni-potsdam.de/studium/termine/semestertermine.html



Die im Masterstudiengang „Steuerrecht“ relevanten Lehrveranstaltungen finden Sie auch auf der Homepage unter dem Lehrangebot des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“, dessen Lehre sich inhaltlich mit dem für Sie relevanten Lehrangebot des Studiengangs „Steuerrecht“ überschneidet, unter <https://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/studierende/semesteruebersicht/wintersemester-2022/2023>. Dort werden auch aktuelle Termin- und Raumänderungen angezeigt.



Die **Lehrtermine des Sommersemesters 2023** finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/studierende/semesteruebersicht/sommersemester-2023>.



Hinweisen möchten wir zudem auf die Rubrik „Aktuelles“ auf der Homepage des Studiengangs unter <http://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/index.html>. Dort finden Sie ebenfalls aktuelle Hinweise zu den Veranstaltungen. Zudem bemühen wir uns, Sie bei kurzfristigen Änderungen auch per E-Mail zu informieren.



8. Studienort und Adressen

8. Studienort und Adressen

8.1 Campus Griebnitzsee (Studienort)

Ihre Lehrveranstaltungen finden meist auf dem **Campus Griebnitzsee** der Universität Potsdam statt. Der Campus befindet sich in der **August-Bebel-Straße 89** in **14482 Potsdam-Babelsberg**, unmittelbar neben dem Bahnhof Griebnitzsee.

Einen **Lageplan** **nebst den Bus- und Bahnverbindungen** finden Sie im Anhang am Ende dieses Leitfadens. Die Hörsäle H02³² und H03 sowie der Seminarraum S18 befinden sich beispielsweise alle im neuen Hörsaalgebäude Haus 6, der Hörsaal H09 sowie H10 befinden sich in Haus 1 (Altbau).

8.2 Wichtige Adressen

1. Organisationsbüro des Masterstudiengangs und Lehrbuchsammlung

Das Organisationsbüro (Masterbüro) ist Ihr erster Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Studiengang. Zudem können Sie dort die Bestände der studiengangseigenen **Lehrbuchsammlung** einsehen bzw. ausleihen. Wir stehen Ihnen schriftlich (per Brief oder E-Mail), telefonisch und persönlich gern zur Verfügung. Sie finden uns auf dem **Campus Griebnitzsee** in **Haus 7** im **Raum 2.35** (2. OG):



Universität Potsdam
Juristische Fakultät
Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.)
August-Bebel-Straße 89
Haus 7, Raum 2.35
14482 Potsdam
Telefon: 0331/977 -3822
E-Mail: post@llmpotsdam.de
Internet: www.uni-potsdam.de/llmpotsdam

2. kommissar. Leiter des Studiengangs



Prof. Dr. Tilman Bezenberger
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Europäisches Zivilrecht
August-Bebel-Straße 89
Haus 1, Raum 2.11
14482 Potsdam

³² Im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Juristischen Fakultät (und andernorts) finden Sie die Raumangaben in der Form „03.06.H02“. Dabei bezeichnet „03“ den Standort (Campus Griebnitzsee), „06“ das Gebäude (Haus 6) und „H02“ den Raum (Hörsaal H02).

8. Studienort und Adressen

Telefon: 0331/977-3248
E-Mail: tilman.bezenberger@uni-potsdam.de
Internet: <https://www.uni-potsdam.de/de/lb-bezenberger/index>

Sekretariat: Juliane Groß (Raum 2.11)
Telefon: 0331/977-3501
E-Mail: juliane.gross@uni-potsdam.de

3. Prüfungsausschuss³³ für den Masterstudiengang „Steuerrecht“

Vorsitzender: Prof. Dr. Georg Steinberg
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
August-Bebel-Straße 89
14482 Potsdam
Telefon: 0331/977-3676
E-Mail: georg.steinberg@uni-potsdam.de
Internet: <https://www.uni-potsdam.de/de/lb-steinberg/index>



4. Universitätsbibliothek Potsdam – Bereichsbibliothek Babelsberg

August-Bebel-Straße 89
Haus 5
14482 Potsdam
Telefon: 0331/977-3311 (Information), -3316 (Ausleihe)
E-Mail: infobb@uni-potsdam.de
Internet: <http://www.ub.uni-potsdam.de/ub.html>
OPAC: <https://opac.ub.uni-potsdam.de/>
Datenbanken: <http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/fachliste.php?lett=l>
Öffnungszeiten³⁴: Mo- Do 9-21 Uhr, Fr 9-20 Uhr, Sa 10-18 Uhr
Bestände: u. a. Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre



³³ Offiziell: „Prüfungsausschuss für die rechtswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam“.

³⁴ Während der Corona-Pandemie und der vorlesungsfreien Zeit („Semesterferien“) gelten verkürzte Öffnungszeiten. Es ist eine vorherige Arbeitsplatzbuchung (erfolgt online) erforderlich.

8. Studienort und Adressen

5. Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Juristischen Fakultät

Leitung: Katharina Moisa

August-Bebel-Straße 89

Haus 6, Räume 0.04 - 0.08

14482 Potsdam

Telefon: 0331/977-3688

E-Mail: moisa@uni-potsdam.de

Internet: <https://www.uni-potsdam.de/jura/studium/buero-fuer-studien-und-pruefungsangelegenheiten.html>



6. Studierendensekretariat der Universität Potsdam

Universität Potsdam

Dezernat für Studienangelegenheiten (D 2) – Studierendensekretariat

Am Neuen Palais 10 (Haus 8)

14469 Potsdam

Telefon und E-Mail: *siehe unter „Kontakt“ auf der unten genannten Internetseite.*

Internet: <http://www.uni-potsdam.de/studium/beratung/studierendensekretariat.html>



7. Die Kinderwelt GmbH - mit Kindern wachsen

Breite Straße 21

14467 Potsdam

Ansprechpartnerin: Silvana-Sarina Koch und Juliane Hajek

Telefon: 0331/ 70476-0

E-Mail: flex-tl1@die-kinderwelt.com

Internet: <http://www.die-kinderwelt.com>
<http://www.uni-potsdam.de/de/service-fuer-familien/index.html>



8. Koordinationsbüro für Chancengleichheit, Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Universität Potsdam

Koordinationsbüro für Chancengleichheit

Am Neuen Palais 10 (Haus 6, Raum 0.36)

14469 Potsdam

Telefon: 0331/977-1211

E-Mail: gba-team@uni-potsdam.de

Internet: <http://www.uni-potsdam.de/gleichstellung>



9. Anhang (Studien- und Prüfungsordnungen, Gebührenordnung, Lageplan)

- **Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (StudienO Masterstudium „Unternehmens- und Steuerrecht“) vom 7. Juni 2017**

(Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität Potsdam
Nr. 19/2017, S. 976 ff.)

- **Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 16. Dezember 2020 i.d.F. der Fünften Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge**

(Lesefassung als Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität
Potsdam Nr. 2/2021, S. 13 ff.)

- **Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) an der Universität Potsdam vom 12. Juli 2017**

(Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität Potsdam
Nr. 18/2017, S. 987)

- **Lageplan/Verkehrsverbindungen Campus Griebnitzsee in Potsdam-Babelsberg**

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (StudienO Masterstudium „Steuerrecht“)

Vom 7. Juni 2017

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 560) am 7. Juni 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs, Abschlussgrad
- § 3 Dauer des Studiums, Teilzeitstudium
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Anwesenheitspflicht, Ersatzleistung
- § 6 Studienbüro, Campusmanagementsystem
- § 7 Masterarbeit
- § 8 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Empfohlene Studienverlaufspläne

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung („Studienordnung“) gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam („Studiengang“) und ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung

der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nichtlehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt die BAMA-O. Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O, die nicht in der BAMA-O vorgesehen sind, gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziel des Studiengangs, Abschlussgrad

(1) Der stärker anwendungsorientierte weiterbildende Studiengang verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen mit dem ersten oder zweiten Staatsexamen sowie Absolventinnen und Absolventen fachnaher Studiengänge steuerrechtliche Kenntnisse in einer an die Bedürfnisse der Finanzverwaltungspraxis von Bund und Ländern angepassten Weise zu vermitteln und zu vertiefen. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs verleiht die Universität Potsdam durch die Juristische Fakultät den akademischen Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

(3) Aufbau und Durchführung des Studiengangs sollen die bestmögliche Vereinbarkeit von Kind, Familie und Studium sowie ein berufsbegleitendes Studium ermöglichen.

§ 3 Dauer des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt einschließlich der Zeiten für die Erstellung der Masterarbeit zwei Semester. Er wird mit 60 Leistungspunkten angeboten.

(2) Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

(3) Der Ablauf des Studiums in Voll- oder Teilzeit ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium, die dieser Ordnung in Anhang 1 als Anleitung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt sind.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Juli 2017.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium im Masterstudiengang Steuerrecht setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (30 LP Pflichtmodule)		
BFA1	Grundlagen des Steuerrechts/Verfahren	6
BFA2	Einkommensteuerrecht/Umsatzsteuerrecht	6
BFA3	Unternehmensteuerrecht	10
BFA4	Bilanzen	8
II Masterarbeit und Disputation (30 LP)		
Summe der LP		60

(2) Die Beschreibungen der in den Absatz 1 genannten Module sind im Modulkatalog in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 5 Anwesenheitspflicht, Ersatzleistung

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die dort vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium der Studierenden anhand von anleitenden Literaturhinweisen vertieft und weitere Studieninhalte auf Grundlage aufbereiteter Lehrmaterialien selbst erarbeitet werden.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind als Präsenzveranstaltungen konzipiert. Es besteht Anwesenheitspflicht entsprechend der Modulbeschreibungen in Anhang 2 (Prüfungsnebenleistung für die Zulassung zur Modulprüfung), soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3) Die Anwesenheitspflicht an einer Lehrveranstaltung hat erfüllt, wer innerhalb des jeweiligen Semesters an mindestens 80 Prozent der Unterrichtsstunden dieser Veranstaltung teilgenommen hat. Für Blockveranstaltungen kann die jeweilige Lehrkraft im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auch eine geringere Anwesenheitsquote festlegen. Maßgeblich für die Berechnung ist die Stundenzahl, die nach den Modulbeschreibungen in Anhang 2 dieser Ordnung für die jeweilige Veranstaltung vorgesehen ist. Der Anwesenheitsnachweis ist in geeigneter Weise durch die/den Studierende/n zu führen, in der Regel durch die Vorlage des Studienbuchs mit den Bestätigungen der Teilnahme an den einzelnen Unterrichtsterminen durch die jeweilige Lehrkraft.

(4) Statt der Anwesenheitspflicht nach Absatz 2 und 3 können auch Ersatzleistungen als Prüfungsnebenleistung erbracht werden, da Studierende ihr Studium mittels der angebotenen Unterrichtsmaterialien oder mittels e-Learningangeboten auch im Selbststudium durchführen können. Diese Ersatzleistungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit erbracht; die Anforderungen an diese Leistung sind am Inhalt der Lehrveranstaltung zu orientieren, die nach den Modulbeschreibungen gemäß Anhang 2 zu dieser Ordnung vorgesehen ist. Die Ersatzleistungen dürfen aber modulübergreifend nicht in mehr als 50% der Gesamtzahl an Lehrveranstaltungen gemessen an den ihnen zugewiesenen Leistungspunkten ausmachen (maximal 16 LP).

(5) Studierende, die Ersatzleistung erbringen möchten, haben dies gegenüber der jeweiligen Lehrkraft oder dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(6) Bei Erbringung der Ersatzleistung ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme an den Modulprüfungen nicht durch eine verzögerte Durchführung bzw. Korrektur der Studienleistungen gefährdet wird.

§ 6 Studienbüro, Campusmanagementsystem

(1) Das Organisationsbüro des Masterstudiengangs „Steuerrecht“ übernimmt die in der BAMA-O beschriebenen Aufgaben des Studienbüros.

(2) Der Studiengang wird nicht über das elektronische Campusmanagementsystem betreut.

§ 7 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende 30 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit hat inklusive der Disputation einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang „Steuerrecht“ immatrikuliert werden.

Anhang 1: Empfohlene Studienverlaufspläne

Der Masterstudiengang „Steuerrecht“ hat einen Umfang von 225 Unterrichtsstunden, die auf ein oder zwei Semester verteilt werden können. In 9 Veranstaltungen werden insgesamt vier Pflichtmodule behandelt. Im zweiten bzw. dritten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Hieraus ergeben sich folgende mögliche Studienverläufe:

a) Vollzeitstudium (2 Semester)

Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
BFA 1	Grundlagen des Steuerrechts	(1 SWS – 2 LP)
BFA 1	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS – 2 LP)
BFA 3	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 3	Umwandlungssteuerrecht	(1 SWS – 2 LP)
BFA 3	Internationales Steuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 4	Bilanzrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 4	Bilanzsteuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
2. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		60 LP

b) Teilzeitstudium (3 Semester)

Modul	Veranstaltung/Inhalt	Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP)
1. Semester		
BFA 2	Einkommensteuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 2	Umsatzsteuerrecht	(1 SWS – 2 LP)
BFA 3	Unternehmensteuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 3	Umwandlungssteuerrecht	(1 SWS – 2 LP)
BFA 3	Internationales Steuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
2. Semester		
BFA 1	Grundlagen des Steuerrechts	(1 SWS – 2 LP)
BFA 1	Steuerverfahrensrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 4	Bilanzrecht	(2 SWS – 4 LP)
BFA 4	Bilanzsteuerrecht	(2 SWS – 4 LP)
3. Semester		
	Masterarbeit, mündliche Prüfung	30 LP
Gesamt		60 LP

Anhang 2: Modulkatalog

BFA1: Grundlagen des Steuerrechts/Verfahren				Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6 LP	
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<i>Inhalte</i> Grundlagen des Steuerrechts: - Verfassungsrechtliche, ökonomische und systematische Grundlagen des Steuerrechts - Überblick über das Steuersystem, die Steuerarten und die wichtigsten Steuern - Wissenschaftliches Arbeiten im Steuerrecht Steuerverfahrensrecht: - Einführung in AO und FGO - Grundzüge des Zollrechts <i>Qualifikationsziele</i> Erwerb eines umfassenden Überblicks über das deutsche Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten sowie das Steuerverfahren inklusive Rechtschutzverfahren. Befähigung zur Erarbeitung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zur Lösung praktischer Rechtsfälle. Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines steuerrechtlichen Themas.			
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):		1 Kurzhausarbeit (15 Seiten)			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):		135			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang,)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Grundlagen des Steuerrechts (Vorlesung)	1	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	2
Steuerverfahrensrecht (Vorlesung)	2	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	4
Häufigkeit des Angebots:		jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Anbietende Lehreinheit(en):		Rechtswissenschaft			

BFA2: Einkommensteuerrecht/Umsatzsteuerrecht		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6 LP			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<i>Inhalte</i> Einkommensteuerrecht: - Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen - Systematik und Prinzipien - Die einzelnen Einkunftsarten - Grundzüge der Gewinnermittlung Umsatzsteuerrecht: - Systematische und europarechtliche Grundlagen des UStG - Unternehmer, Umsätze, Tarif, Vorsteuerabzug - Besteuerungsverfahren - Grundzüge des Verbrauchsteuerrechts <i>Qualifikationsziele</i> Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen Einkommensteuerrechts und Umsatzsteuerrechts. Befähigung zur Erarbeitung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zur Lösung praktischer Rechtsfälle.				
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):	1 Klausur (120 Minuten)				
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	135				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang,)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Einkommensteuerrecht (Vorlesung)	2	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	4
Umsatzsteuerrecht (Vorlesung)	1	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	2
Häufigkeit des Angebots:		einmal jährlich - Wintersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Anbietende Lehrinheit(en):		Rechtswissenschaft			

BFA3: Unternehmensteuerrecht		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 10 LP				
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<i>Inhalte</i> Unternehmensteuerrecht: - Gewerbliche Einkünfte nach §§ 15 ff. EStG - Körperschaftsteuerrecht - Gewerbesteuerrecht - Grunderwerbsteuerrecht Grundlagen Internationales Steuerrecht: - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen - Kernbegriffe des internationalen Steuerrechts - Europäisches Steuerrecht Umwandlungssteuerrecht <i>Qualifikationsziele</i> Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen Unternehmensteuerrechts unter Berücksichtigung des Umwandlungssteuerrechts und grenzüberschreitender Sachverhalte. Befähigung zur Erarbeitung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zur Lösung praktischer Rechtsfälle.				
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):		1 Klausur (240 Minuten)				
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):		225				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang,)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)	
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung			
Unternehmensteuerrecht (Vorlesung)	2	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	4	
Umwandlungssteuerrecht (Vorlesung)	1	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	2	
Internationales Steuerrecht (Vorlesung)	2	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	4	
Häufigkeit des Angebots:		einmal jährlich - Wintersemester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine				
Anbietende Lehrinheit(en):		Rechtswissenschaft				

BFA4: Bilanzen		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 8 LP			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<i>Inhalte</i> Bilanzrecht: - Grundlagen des Bilanzrechts - Bilanzierungsvorschriften des HGB - Grundlagen der Buchungstechnik Bilanzsteuerrecht: - Gewinnermittlungsarten im Steuerrecht - Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz - Ansatz und Bewertung <i>Qualifikationsziele</i> Erwerb vertiefter Kenntnisse des Bilanz- und Bilanzsteuerrechts unter Berücksichtigung der Buchungstechnik. Befähigung zur Erarbeitung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zur Lösung praktischer Rechtsfälle.			
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):		1 Klausur (180 Minuten)			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):		180			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang,)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Bilanzrecht (Vorlesung)	2	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	4
Bilanzsteuerrecht (Vorlesung)	2	keine	Anwesenheit oder Ersatzleistung nach § 5	keine	4
Häufigkeit des Angebots:		jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Anbietende Lehreinheit(en):		Rechtswissenschaft			

Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)

Vom 30. Januar 2013

i.d.F. der Fünften Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)

- Lesefassung -

Vom 16. Dezember 2020¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte
- § 3 Abschlussgrade der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium, Teilzeitstudiengang
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 5a Anwesenheit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsbefugnis
- § 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation

- § 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen
- § 8a Leistungserfassung und digitale Informations- und Kommunikationstechnologien
- § 9 Teilnahme an der Leistungserfassung
- § 9a Teilnahmebegrenzungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 9b Auswahlverfahren bei Teilnahmegrenzen
- § 10 Termine und Fristen der Prüfungen
- § 11 Benotung und Bewertung
- § 12 Bestehen der Modulprüfung und der Prüfung zum gesamten Studiengang
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 14 Säumnis; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 17 Selbständigkeitserklärung; Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 18 Gesamtnotenskala
- § 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 20 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Graduierung

II. Besondere Bestimmungen für das Bachelorstudium

- § 21a Zugang und Zulassung zum Bachelorstudium
- § 22 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 23 Schlüsselkompetenzen
- § 24 Ziele der Schlüsselkompetenzen
- § 25 Studienausschuss Studiumplus
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Fach- und Gesamtnote des Bachelorabschlusses

III. Besondere Bestimmungen für das Masterstudium

- § 27a Zulassung und Zugang zum Masterstudium
- § 28 Arten des Masterstudiums
- § 29 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 30 Masterarbeit
- § 31 Gesamtnote des Masterabschlusses

IV. Kooperationsstudiengänge

- § 31a Kooperationsstudiengänge

V. Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: (zu § 5 Abs. 2): Vorlagen für Modulbeschreibungen

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Dezember 2020.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Februar 2013.

- Anhang 2: (zu § 5 Abs. 5): Empfohlene Verteilung der Leistungspunkte (LP) für Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (Vollzeitstudium)
- Anhang 3: (zu § 23 Abs. 3): Akademische Grundkompetenzen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen in allen nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Ergänzend gilt die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung, die nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) erlassen wird.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung vor.

(4) Verweisungen in dieser Ordnung und in den fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen auf das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) bzw. die brandenburgische Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des BbgHG bzw. der HSPV. Sofern sich aus der jeweils gültigen Fassung des BbgHG oder der HSPV Änderungsbedarfe ergeben, sind diese entsprechend umzusetzen.

§ 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte

(1) Für den jeweiligen Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach wird vom zuständigen Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender angehören. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze verfügen. In sachlich begründeten Fällen kann innerhalb einer Fakultät ein fachübergreifender Prüfungsausschuss bestellt werden. Der zuständige Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung eingehalten werden und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge für diese Ordnungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung und der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung,
2. die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einem Modul und die Aufteilung der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen des Moduls (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. die Bestellung der Modulbeauftragten,
4. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät, insbesondere an die für den Studiengang bzw. das Studienfach zuständige Studienkommission, über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnungen,
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Graduierungsleistungen,
6. die Entscheidung über die Eignung einer Berufsausbildung und -erfahrung als Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 BbgHG,
7. die Entscheidung über Nachteilsausgleiche nach § 15.

Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren regeln die hierfür erlassenen Satzungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übertragen. In diesen Fällen informiert die bzw. der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den Ausschuss unverzüglich über ihre bzw. seine Entscheidung oder sonstige Maßnahme. Auf Antrag einer betroffenen Person entscheidet in den gemäß Satz 1 übertragenen

Angelegenheiten der Prüfungsausschuss als Kollegialorgan. Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung oder sonstigen Maßnahme der bzw. des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters gestellt werden. Das Widerspruchsrecht gemäß Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(6) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht gemäß Absatz 5 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter delegiert werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss eine Modulbeauftragte bzw. ein Modulbeauftragter bestellt. Die Modulbeauftragten sind insbesondere zuständig für

- a) die Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften,
- b) die Koordination des Studienangebotes,
- c) die Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind, und
- d) die Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

Die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung kann den Modulbeauftragten weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Abschlussgrade der Bachelor- und Masterstudiengänge

Der in dem jeweiligen Studiengang zu verleihende akademische Abschlussgrad eines Bachelors bzw. Masters wird auf der Grundlage der Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg (HSPV) in der fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung festgelegt. Der Grad wird von der Universität Potsdam durch die jeweilige Fakultät verliehen. Bei einem Zwei-Fächer-Studiengang richtet sich der Abschlussgrad nach dem Erstfach. Die Verleihung des Grades erfolgt nur, wenn zumindest für die letzten beiden Semester vor dem Termin der letzten Prüfungsleistung die Immatrikulation in dem entsprechenden Studiengang an der Universität Potsdam vorgelegen hat.

§ 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium, Teilzeitstudiengang

(1) Ziel des Hochschulstudiums ist der Erwerb eines Bachelor- bzw. Mastergrades. Der Bachelor stellt den ersten Abschluss des Hochschulstudiums dar und besitzt ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Qualifikationsziele des Studiums und die beruflichen Einsatzfelder nach dem Studium sind in der jeweiligen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung zu beschreiben. Die Qualifikationsziele müssen dem angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen und beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung,
- Berufsbefähigung,
- Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe
- und
- Persönlichkeitsentwicklung.

Die zur Erreichung der Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden im Studienverlauf in entsprechend konzipierten Modulen erworben.

(3) Die jeweilige fach- bzw. studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden kann (Teilzeiteignung). Bei Teilzeiteignung gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die jeweilige fach- bzw. studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung kann regeln, dass der Studiengang in Teilzeitform (Teilzeitstudiengang) organisiert und angeboten wird. Die Teilzeitform wird für berufsbegleitend organisierte, weiterbildende Studiengänge empfohlen. Die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 5 Module und Studienverlauf

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Ein Modul umfasst in der Regel zwischen 6 und 18 Leistungspunkten. Bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen umfassen die Module in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte.

(2) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung zu beschreiben. Zur besseren Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung in einem Modulkatalog zusammengefasst. Die Beschreibung eines Moduls im Modulkatalog muss mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Lehrformen (einschließlich Kontaktzeit in Semesterwochenstunden),
- Voraussetzungen für die Teilnahme auf Modulebene,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsnebenleistungen, Form der Modulprüfung und ggf. Anzahl und Form(en) der Modulteilprüfungen),
- Arbeitsaufwand für das Modul (gemessen in Leistungspunkten und/oder Selbstlernzeit in Zeitstunden),
- Häufigkeit des Angebots,
- Anbietende Lehreinheit(en).

Die Modulbeschreibungen sollen Angaben zur Lehrsprache enthalten, wenn Veranstaltungen nicht in deutscher Sprache durchgeführt werden. Für die Modulbeschreibungen ist eines der Muster aus Anhang 1 zu verwenden. Bei Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), werden die Muster aus Anhang 1 lediglich empfohlen.

(2a) Die jeweils zuständige Fakultät kann Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog zusammenstellen; der Modulkatalog ist als Satzung zu erlassen. Die Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten Modulkatalog müssen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Sofern und soweit Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten übergreifenden Modulkatalog enthalten sind, kann die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung auf diese Module verweisen.

(3) Ist ein und dasselbe Modul Bestandteil des Curriculums unterschiedlicher Fächer, muss dieses Modul im Falle einer Kombination von zwei dieser Fächer in einem Fach durch ein anderes Modul ersetzt werden. Näheres regeln die jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen der betroffenen Fächer.

(4) Mögliche Lehrformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen
Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In Vorlesungen werden

abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- b) Seminare (S)
Seminare sind Veranstaltungen mit vertieftem Charakter. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, unter Anleitung selbst aktiv die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.
- c) Übungen (Ü)
Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden.
- d) Praktika
Praktika dienen der Vertiefung des Fachwissens durch Aneignung und Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden bzw. sind außerhalb der Hochschule zu absolvieren und führen die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heran.
- e) Kolloquien (K)
Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.

(5) Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs aufzeigt. Ist ein Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung die Studierbarkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienverlaufsplänen aufzuzeigen. Für Bachelor-Studiengänge sind bei der Dokumentation der Studierbarkeit im Studienverlaufsplan die Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen zu berücksichtigen, bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen zusätzlich auch der Studienaufwand des zweiten Fachs. Für Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge wird zur Sicherung der Studier- und Kombinierbarkeit der Fächer eine Verteilung der Leistungspunkte gemäß Anhang 2 empfohlen.

§ 5a Anwesenheit

(1) Studien- und Prüfungsordnungen dürfen die regelmäßige Teilnahme bzw. Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (Präsenzpflicht) für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zu einer Modul(teil)prüfung grundsätzlich nicht vorsehen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Präsenzpflicht als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zur Modul(teil)prüfung vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sind auf die folgenden Lehr- und Lernformen zu beschränken:

- Sprachkurse,
- Praktika,
- praktische Übungen (z.B. Laborübungen, Computertübungen, Sportübungen, musikpraktische Kurse, Tafelübungen),
- Exkursionen,
- Lehrforschungsprojekte oder forschungsorientierte Seminare (Seminare sollen in der Regel nicht mehr als 25 Studierende umfassen; aktive Beteiligung der Studierenden und Einübung von wissenschaftlichen Methoden),
- Veranstaltungen, bei denen Dritte einbezogen werden (z.B. Schülerinnen bzw. Schüler oder sonstige Dritte).

(3) Diese Ausnahmen müssen in der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsnebenleistung geregelt sein. Ohne eine solche Regelung ist eine Präsenzpflicht nicht durchsetzbar. Soweit eine regelmäßige Teilnahme gefordert wird, ist das Maß in der Studien- und Prüfungsordnung zu definieren. Soweit eine Präsenzpflicht gefordert wird, beträgt die Quote der Anwesenheit mindestens 70%, sofern die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine höhere Quote bestimmt.

(4) Für weiterbildende Masterstudiengänge finden die Absätze 1-3 keine Anwendung.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Studienaufwand der Studierenden. Sie umfassen sowohl die Kontaktzeit als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System

(ECTS) in der Regel 30 Leistungspunkte vorgesehen. Bei einem Teilzeitstudiengang sind in der Regel 15 Leistungspunkte für ein Semester vorgesehen.

(4) Einzelnen Studienleistungen als Teil von Modulen kann ein Leistungspunkteumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal vergeben.

(6) Die Vergabe von Leistungspunkten für praktische Studienabschnitte ist nur möglich, wenn die Praxisphasen von der Hochschule inhaltlich bestimmt sind, in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitet und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

§ 7 Prüfungsbefugnis

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind das an einer Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsbefugnis bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit und von der Ausschlussfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Näheres zur Prüfungsbefugnis bei Abschlussarbeiten regeln die §§ 26 und 30.

§ 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation

(1) Der Prüfungsanspruch einer bzw. eines Studierenden besteht nur in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die bzw. der Studierende muss bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit das Bachelor- bzw. Masterstudium beenden (Prüfungsfrist). Bei Zweifächer-Bachelorstudiengängen muss die bzw. der Studierende bis zum Ende des zwölften Fachsemesters des jeweiligen Faches (Prüfungsfrist) die zum

Abschluss des Faches nach § 22 Abs. 5 erforderlichen Leistungspunkte (im Erstfach inklusive der Bachelorarbeit und inklusive der Schlüsselkompetenzen) nachweisen. Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während der Bewertung der letzten für den Abschluss erforderlichen Leistung gehemmt. Soweit die letzte Leistung die Bachelor- oder Masterarbeit ist, erstreckt sich die Hemmung auch auf die ggf. vorgesehene Disputation nach § 30 Abs. 11.

(3) Bei Teilzeitstudiengängen oder Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), kann die fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Prüfungsfrist festlegen.

(4) Studierende, die den Abschluss des Studiengangs bzw. des Studienfachs in der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3, nicht erreichen, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den -vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in seinem Zuständigkeitsbereich nach § 2 Abs. 1, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, mit der Durchführung der Beratungsgespräche beauftragen. Nimmt die bzw. der Studierende trotz Einladung an der Studienfachberatung nicht teil, erlischt nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

(5) Ziel der Studienfachberatung nach Absatz 4 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. In der Studienverlaufsvereinbarung ist eine Verpflichtung der bzw. des Studierenden aufzunehmen, innerhalb einer Frist von zwei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienverlaufsvereinbarung ist von dem Studierenden und der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder der bzw. dem vom Prüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 3 beauftragten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zu unterzeichnen. Die mit der Studienverlaufsvereinbarung verbundene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 um weitere zwei Semester erfolgt, wenn absehbar ist, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb dieser weiteren zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen erfolgreich ablegen kann. Wird nach Prüfung dieser Kriterien festgestellt, dass eine Verlängerung abgelehnt werden muss, erlischt der Prüfungsanspruch nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG. In aufgehobenen Studiengängen ist eine Verlängerung und ein Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die

jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studienganges bzw. -faches zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufhebung abläuft.

(6) Eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 ist nicht abzuschließen, wenn die bzw. der Studierende spätestens während des Termins der Beratung nach Absatz 4 geltend macht, dass sie bzw. er die Nichteinhaltung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 nicht zu vertreten hat (Härtefall). Solche Fälle sind insbesondere

- a) längerfristige, chronische Erkrankung bzw. Behinderungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- b) Zeiten des Mutterschutzes,
- c) Elternzeit,
- d) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern oder
- e) die Wahrnehmung eines Amtes in der akademischen Selbstverwaltung Art. 3 Abs. 4 der Grundordnung.

In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 die Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. In aufgehobenen Studiengängen ist eine Verlängerung aus Härtefallgründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studienganges bzw. -faches zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufhebung abläuft. Eine Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist finden Absatz 4 bis 5 Anwendung.

(7) Erfüllt die Studierende bzw. der Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht, erlischt nach Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG. Das gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat und dieses spätestens bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums vor Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist nach Absatz 5 bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter geltend macht. Das Fristversäumnis ist dann nicht zu vertreten, wenn während der verlängerten Prüfungsfrist ein unverschuldeter Härtefall aufgetreten ist, der die Erfüllung der Studienverlaufsvereinbarung verhindert hat. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei:

- a) längerfristiger, schwerwiegende Erkrankung, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- b) Behinderungen/chronische Erkrankungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,

- c) Zeiten des Mutterschutzes,
- d) Elternzeit oder
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

In diesen Fällen kann auf Antrag des bzw. der Studierenden eine weitere angemessene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 5 und 2 bzw. 3 abhängig vom jeweiligen Härtefall erfolgen. Ohne eine Verlängerung gilt Satz 1.

(8) Im Fall des rückwirkenden Wegfalls einer vorläufigen Immatrikulation und der endgültigen Ablehnung der Immatrikulation in einen Masterstudiengang, gelten während der vorläufigen Immatrikulation erbrachte Leistungen im Masterstudium als nicht erbracht.

§ 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen

(1) Der Leistungserfassungsprozess dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen.

(2a) Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden. Soweit die fachspezifische Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, können nicht-mündliche Prüfungen auch mittels elektronischer Medien durchgeführt, erfasst bzw. ausgewertet werden. Dies gilt insbesondere für Aufsichtsarbeiten wie Klausuren.

(2b) Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Für eine Modul(teil)prüfung dürfen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog der fachspezifischen Ordnung oder im fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog maximal drei unterschiedliche Prüfungsformen bestimmt werden. Innerhalb eines Semesters sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten nach der gleichen Prüfungsform geprüft werden. Die Prüfungsform und gegebenenfalls der Einsatz elektronischer Medien nach Absatz 2a Satz 2 ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(3) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. In diesem Fall ist die Modulprüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen. In begründeten Fällen können einzelne Modulprüfungen nach Maßgabe der fach- bzw. studiengangspezifischen

Ordnung aus mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen insbesondere, wenn dieses wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls geboten ist.

(4) In der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung können einzelne Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung/Teilnahme an einer Modulprüfung oder ggf. einer Modulteilprüfung oder in sonstiger Form als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls bestimmt werden („Prüfungsnebenleistungen“). Soweit die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung keine anderweitigen Regelungen trifft, sind die Prüfungsnebenleistungen lediglich Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls.

(5) Studienbüro im Sinne dieser Ordnung ist das zentrale Studienbüro der Universität Potsdam. Bei weiterbildenden Studiengängen bzw. Kooperationsstudiengängen kann die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung eine andere Stelle benennen, auf die die Aufgaben des Studienbüros übertragen werden.

(6) Fehler bzw. Störungen im Leistungserfassungsverfahren sind unverzüglich zu rügen und glaubhaft zu machen. Bestehende Fehler im Leistungserfassungsverfahren sind in geeigneter und angemessener Art und Weise auszugleichen.

§ 8a Leistungserfassung und digitale Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Die Leistungserfassung an der Universität kann bis zum Ende des Sommersemesters 2022 im Wege der Erprobung unter Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ohne persönliche Anwesenheit in einem Prüfungsraum in der Universität Potsdam erfolgen (Online-Leistungserfassung).

(2) Mündliche und praktische Leistungen in diesem Sinne werden als Videokonferenz, Klausuren als Online-Klausuren durchgeführt. Eine Videokonferenz setzt voraus, dass Bild und Ton über die Informations- und Kommunikationstechnologie zeitgleich an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Studierenden, die zur Abnahme von Leistungen befugten Personen und ggf. die Beisitzerin bzw. der Beisitzer befinden. Online-Klausuren setzen eine Bearbeitung aller Teilnehmenden zum gleichen Prüfungszeitpunkt voraus.

(3) Ob eine Online-Leistungserfassung erfolgen soll, wird rechtzeitig vor Durchführung der Leistungserfassung bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe ist den Studierenden mitzuteilen, welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind; ein vorheriger Test der technischen Vorausset-

zungen ist zu ermöglichen. Einer bzw. einem Studierenden ist nach ihrer bzw. seiner Wahl die Teilnahme in Präsenz ohne Online-Leistungserfassung zu ermöglichen. Bei einer Durchführung in Präsenz soll die Prüfung zum gleichen Prüfungszeitpunkt ermöglicht werden. Ist dieses nicht möglich, ist unter Wahrung vergleichbarer Bedingungen ein weiterer Prüfungstermin für den Präsenztermin festzusetzen.

(4) Technische Störungen gelten als Störungen des Prüfungsverfahrens und sind in geeigneter und angemessener Weise auszugleichen, sofern sie offensichtlich sind oder sie unverzüglich angezeigt sowie glaubhaft gemacht wurden und nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind.

(5) Bei Aufsichtsprüfungen wie mündlichen Prüfungen oder Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität Potsdam. Eine Aufzeichnung der Prüfung erfolgt nicht. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Teilnahme an der Leistungserfassung

(1) Lehrveranstaltungen müssen belegt werden. Die Belegung bezeichnet die Absicht der Studierenden, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.

(2) Das Erbringen von Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen setzt die form- und fristgemäße Anmeldung durch die bzw. den Studierenden und die Zulassung durch die Dozentin bzw. den Dozenten, im Fall des Absatz 5 oder der bzw. des Modulbeauftragten im Fall des Absatz 4 voraus. Studierende haben einen Anspruch auf Zulassung zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen, wenn sie die in der Modulbeschreibung nach § 5 geregelten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und bei einer Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt wurden. Die Entscheidung über die Zulassung muss innerhalb von einer Woche nach Ende des Anmeldezeitraums dem bzw. der Studierenden mitgeteilt werden.

(3) Die Belegung und Anmeldung erfolgt über das Campusmanagementsystem, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht, anderenfalls schriftlich. Bei Anmeldung nach Absatz 2 muss eine Immatrikulation in dem Studiengang nach § 7a Abs. 1 vorliegen.

(4) Bei den Modulprüfungen, die nicht unmittelbar einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet sind, legt die bzw. der Modulbeauftragte den Prüfungszeitpunkt spätestens sechs Wochen vor der Prüfung fest. Die Anmeldung nach Absatz 2 erfolgt spätestens am achten Kalendertag vor dem Prüfungszeitpunkt. Eine spätere Anmeldung ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Eine erfolgte Anmeldung kann bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten Anmeldung und Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsnebenleistungen bleiben jedoch gültig. Bei Hausarbeiten legt die bzw. der Modulbeauftragte die Anmeldefristen fest.

(5) Bei der Lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungserfassung erfolgt die Anmeldung nach Absatz 2 durch die Belegung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Anmeldung außerhalb des Belegungs- und Anmeldezeitraums ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann innerhalb einer Frist (Rücktrittsfrist), zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Der konkrete Prüfungstermin ist spätestens eine Woche vor Ende der Rücktrittsfrist in geeigneter Form bekanntzugeben. Der Rücktritt ist nach erbrachter Prüfungsleistung ausgeschlossen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten fristgerechten Anmeldung und einer Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsnebenleistungen bleiben jedoch gültig. Bei geblockten Lehrveranstaltungen kann die Dozentin bzw. der Dozent abweichende Fristen für die Belegung und den Rücktritt festlegen.

(6) Der Zeitraum für die fristgemäße Belegung/Anmeldung (Anmelde- und Belegungszeitraum) und die Rücktrittsfrist nach Absatz 5 werden von der Kommission für Lehre und Studium der Universität Potsdam (LSK) rechtzeitig für jedes Semester festgelegt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht; er soll zudem in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Die Fristbestimmung muss angemessene Regelungen für Studierende enthalten, die sich erst im Nachrückverfahren oder aus sonstigen nicht von ihnen zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf der allgemeinen Immatrikulationsfrist immatrikulieren können.

(7) Bei Teilzeitstudiengängen kann die fach- bzw. studiengangspezifische Satzung andere Belegungs-, Anmelde- und Rücktrittsfristen und -formen vorsehen, soweit hierfür ein besonderer Grund vorliegt.

(8) Bei Antritt der Leistungserfassung erfolgt eine Überprüfung der Identität der bzw. des Studierenden

durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Bei einer Online-Leistungserfassung nach § 8a erfolgt die Überprüfung der Identität mit Hilfe der Videoübertragungsvorrichtung oder in anderer zur Identifizierung geeigneter Weise. Eine Aufzeichnung der hierfür erhobenen oder verarbeiteten Daten ist unzulässig. Eine wiederholte Überprüfung der Identität während der jeweiligen Leistungserfassung ist zulässig.

§ 9a Teilnahmebegrenzungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden, wenn didaktische, räumliche oder sicherheitstechnische Gründe dieses erforderlich machen.

(2) Zuständig für die Festlegung der nicht zu überschreitenden konkreten Gruppengröße für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die verantwortliche Dozentin/Prüferin bzw. der Dozent/Prüfer.

(3) Die festzulegenden Gruppengrößen bei Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen.

(4) Die nicht zu überschreitende Gruppengröße wird im Campusmanagementsystem, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht, oder sonst in geeigneter Form vor Beginn des Belegungs- und Anmeldezeitraums bekanntgegeben.

(5) Sofern unter Aufwendung der vorhandenen Ressourcen die Möglichkeit besteht, sollten zu einem späteren Zeitpunkt weitere Angebote unterbreitet werden, um Verzögerungen im Studium zu verringern.

§ 9b Auswahlverfahren bei Teilnahmebegrenzungen

(1) Übersteigt die Zahl der Studierenden, die an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen möchten, die nach § 9a festgesetzte Gruppengröße, führt die verantwortliche Dozentin/Prüferin bzw. der verantwortliche Dozent/Prüfer ein Auswahlverfahren unter den Studierenden durch.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studierenden bevorzugt ausgewählt, die die Lehrveranstaltung oder Prüfung als eine Pflichtleistung zu erbringen haben. Überschreitet allein diese Gruppe diese festgesetzte Gruppengröße, erfolgt die Auswahl anhand folgender Reihenfolge:

1. Personen, für die die Nichtteilnahme eine außergewöhnliche Härte darstellte. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die sofortige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Prüfung zwingend erfordern. Hierunter fallen insbesondere Personen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bzw. Personen mit einem Betreuungs- oder Pflegeaufwand naher Angehöriger. Ist innerhalb dieser Gruppe eine weitere Auswahl erforderlich, erfolgt diese nach dem Grad der Härte.
 2. Studierende,
 - a) für die die betroffene Leistung im in der Studien- und Prüfungsordnung enthaltenem Studienverlaufsplan in diesem Fachsemester vorgesehen ist oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgesehen war,
 - b) die die Leistung wiederholen müssen oder
 - c) die die Leistung benötigen, um ein begonnenes Modul abzuschließen, wenn zu der Lehrveranstaltung keine Alternative besteht. Ist in dieser Gruppe eine weitere Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.
 3. Im Übrigen entscheidet das Los.
- Fälle nach Nr. 1 und 2 sind bis zum Beginn der Anmeldefristen nach § 9 glaubhaft zu machen.

(3) Sollten nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 2 Plätze frei sein, sind nachrangig Studierende auszuwählen, die die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs erbringen. Ist in dieser Gruppe eine weitere Auswahl erforderlich, entscheidet das Los. Können Studierende nachweisen, dass im betroffenen Semester kein alternatives Angebot im Wahlpflichtbereich besteht, fallen diese unter Absatz 2.

§ 10 Termine und Fristen der Prüfungen

(1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen sechs Wochen liegen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsnebenleistungen sollen innerhalb eines Monats bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsnebenleistungen ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsnebenleistungen ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in das Campusmanagementsystem einzupflegen, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach zur

Verfügung steht. Sofern das Campusmanagementsystem nicht zur Verfügung steht, ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich dem Studienbüro mitzuteilen.

(3) Für Abschlussarbeiten gelten die §§ 26 und 30.

§ 11 Benotung und Bewertung

(1) Prüfungsnebenleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(4) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

- 1,0 wenn mindestens 90 %
- 1,3 wenn mindestens 80 %
- 1,7 wenn mindestens 70 %
- 2,0 wenn mindestens 60 %
- 2,3 wenn mindestens 50 %
- 2,7 wenn mindestens 40 %
- 3,0 wenn mindestens 30 %
- 3,3 wenn mindestens 20 %
- 3,7 wenn mindestens 10 %
- 4,0 wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl nach Satz 1 hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden. Für das Bestehen einer Prüfungsnebenleistung, die in Form einer Multiple-Choice-Prüfung abgenommen wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten nach den Absätzen 3 und 4 zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F,

wobei „A“ der 1,0, „D“ der 4,0 und „F“ der 5,0 entspricht.

(6) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch (§ 13 Abs. 2) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Sofern diese bzw. die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist der letzte Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung stets durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu bewerten.

(8) Bei einer nicht-mündlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) durch den zweiten Prüfer nicht bestätigt, gilt Absatz 10 Nr. 3.

(9) Sofern diese bzw. die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist eine mündliche Prüfungsleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers nach § 6 Abs. 9 HSPV abzunehmen. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll in der Regel durch den Beisitzer zu fertigen.

(10) Soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält, ergibt sich die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, folgendermaßen:

1. Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.
2. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, ergibt sich die Note nach dieser Skala. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert nicht in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, wird die Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.
3. Ist eine der beiden Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls gelten die beiden besseren Noten unter entsprechender Anwendung der Nr. 1 und 2.

§ 12 Bestehen der Modulprüfung und der Prüfung zum gesamten Studiengang

(1) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungen durch die Einzelnoten der anderen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls kompensiert werden können. Sofern den einzelnen Teilprüfungen bzw. den entsprechenden Lehrveranstaltungen in der Modulbeschreibung keine Leistungspunkte zugeordnet sind, werden die einzelnen Teilleistungen gleich gewichtet. Die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung kann davon abweichende Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln.

(2) Die Prüfung zum gesamten Studiengang ist bestanden, wenn die nach der jeweiligen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung bzw. den jeweiligen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnungen für den Abschluss des Studiengangs vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen sind sowie die Abschlussarbeit bestanden ist. Ist die Modulprüfung in einem Pflichtmodul oder die Abschlussarbeit des Studiengangs endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden. Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes Wahlpflichtmodul des Studiengangs gewählt werden. Ist auch die Modulprüfung in diesem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann noch einmal ein anders Wahlpflichtmodul des Studiengangs gewählt werden. Ist auch die Modulprüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so ist die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden. Die Prüfung zum gesamten Studiengang ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn nach dem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kein weiteres Wahlpflichtmodul mehr zur Verfügung steht.

(3) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zum gesamten Studiengang wird vom Studienbüro unverzüglich durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden festgestellt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid entscheidet das Studienbüro.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen.

(2) Mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit (jeweils einschließlich der in dieser bzw. der fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung vorgesehenen Disputation) kann eine nicht bestandene

Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Sofern die nicht bestandene Prüfungsleistung Teil einer insgesamt nicht bestandenen Modulprüfung ist, kann die Prüfungsleistung als einzelne Teilprüfung wiederholt werden.

(3) Für alle geeigneten Fächer kann die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Absatz 1 bleibt davon unberührt. Pro Fach dürfen in der Regel im Bachelor- und im Masterstudium jeweils Freiversuche in maximal zwei Modulen zugelassen werden. Die Inanspruchnahme eines Freiversuchs muss spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausdrücklich schriftlich bzw. – soweit dies möglich ist – über das Campusmanagementsystem als solche beim Studienbüro angezeigt werden; dies gilt auch, wenn die entsprechende Prüfung bestanden wurde. Pro Modul kann nur ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur möglich, wenn die Leistung im Wege des Freiversuchs gemäß Absatz 3 erbracht wurde. In diesem Fall kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Prüfungsergebnis.

(5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(6) Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen setzt eine Anmeldung und Zulassung nach § 9 Abs. 2 voraus. Soweit die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung nichts Anderes regelt, setzt die Wiederholung von Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung stehen, eine nochmalige Belegung der und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nicht voraus.

§ 14 Säumnis; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis, den Abbruch und die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten wichtigen Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Im Krankheitsfall ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Das Studienbüro stellt fest, ob das Attest fristgemäß eingereicht wurde und teilt das Ergebnis der Feststellung anschließend der Prüferin bzw. dem Prüfer mit. Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) darf das Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die bzw. der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. Kann die bzw. der Studierende die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie bzw. er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen.

(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt oder die Bearbeitungszeit verlängert. Die Teilnahme an dem neuen Termin setzt eine erneute Anmeldung und Zulassung zur Prüfung voraus.

(5) Führen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen das Hausrecht zum zeitweisen Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Für die Erbringung von Prüfungsnebenleistungen gelten Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende bzw. ein Studierender nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prü-

fungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen, die Geltendmachung von Gründen für das Versäumen von Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft der bzw. des Studierenden die Behinderung, chronische Krankheit oder Schwangerschaft und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen durch die Studierende bzw. den Studierenden gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss sind Studierende

- a) mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, oder
- b) die dem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,

berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und -nebenleistungen nach Ablauf der in dieser oder in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Prüfungsleistungen und -nebenleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die unter a) und b) genannten Voraussetzungen entfallen.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam angemessen zu berücksichtigen. Prüfungsleistungen und -nebenleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser oder in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(6) Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form in anderen als den in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des § 24 BbHG.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll.

(3) Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die Beweislast, dass keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam besteht, liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Leistungen, die während der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Rahmen einer Nebenhörerschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden. Die Nebenhörerschaft ist entsprechend der Anforderungen der anderen Hochschule nachzuweisen, soweit die jeweils zuständige Fakultät der Universität nach Vereinbarung mit der anderen Hochschule nicht auf den Nachweis verzichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt auf Grundlage dieser Informationen.

(6) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß der jeweiligen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und der Benotung angerechnet.

(7) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden im Sinne von Absatz 6 umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei unbenoteten Leistungen ist eine Note festzulegen, sofern die jeweilige fach- bzw. studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Potsdam eine Benotung vorsieht.

(8) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen) ist nicht möglich. Bei teilbaren Leistungen können einzelne Leistungen auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen angerechnet werden.

(9) Sieht die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung obligatorische bzw. empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist in der Regel zwischen der bzw. dem Studierenden und dem gemäß Absatz 2 zuständigen Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.

(10) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(11) Die Nichtanerkennung einer Leistung ist gegenüber der bzw. dem Studierenden schriftlich zu begründen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Selbständigkeitserklärung; Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei Antritt einer Leistungserfassung versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung selbstständig verfasst und nur die zulässigen und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

(2) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(3) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserfassung schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schriftliche Prüfungsleistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen derselben Kandidatin bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung wird im Campusmanagementsystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Die

Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn

- a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einer bzw. einem anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.
 6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen. Die Prüfenden sind berechtigt, Softwareprogramme zum Auffinden von wissenschaftlichem Fehlverhalten einzusetzen.
- (6) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende

an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

(8) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten schriftlichen Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Bestimmungen des § 21 bleiben unberührt.

(9) Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für Prüfungsnebenleistungen.

§ 18 Gesamtnotenskala

(1) Für die nach den §§ 27 bzw. 31 ermittelte Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses gilt die folgende Notenskala:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: „mit Auszeichnung“
- 1,3 bis einschließlich 1,5: „sehr gut“
- 1,6 bis einschließlich 2,5: „gut“
- 2,6 bis einschließlich 3,5: „befriedigend“
- 3,6 bis einschließlich 4,0: „ausreichend“

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Grade) vergeben. Dabei ist die folgende Zuordnung zu Grunde zu legen:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

der Referenzgruppe. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Jahrgänge als Kohorte (Referenzgruppe) zu erfassen. Die Referenzgruppe muss mindestens 10 Studierende umfassen. Auf die Erfassung des aktuellen Abschlussjahrgangs wird verzichtet. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und/oder gibt es keine vorhergehenden Abschlussjahrgänge, kann die Referenzgruppe entsprechend der Fachbereichsgliederung des Statistischen Bundesamtes auch studiengangübergreifend gebildet werden. Wird auch in diesem Fall die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und kommt auch die Bildung einer studiengangübergreifenden Referenzgruppe nicht in Betracht, werden die ECTS-Grades nach folgender Zuordnung vergeben:

Gesamt-note (Absatz 1)	ECTS-Grade	ECTS-Definition	Deutsche Bezeichnung
1,0 – 1,5	A	excellent	hervorragend
1,6 – 2,0	B	very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	good	gut
3,1 – 3,5	D	satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	sufficient	ausreichend

§ 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in dieser und der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre bzw. seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall werden für die Studierende bzw. den Studierenden

- a) eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades,
- b) ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie
- c) ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.

Die Studierenden erhalten zusätzlich zu diesen Abschlussdokumenten englische Übersetzungen dieser.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades muss den Studiengang und die Gesamtnote ausweisen. Als Datum der Graduierung ist das Datum einzusetzen, an dem die letzte für die Graduierung maßgebliche Prüfungsleistung bzw. Prüfungsnebenleistung bewertet wurde. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der für den Studiengang zuständigen Dekanin bzw. dem für den Studiengang zuständigen Dekan unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(4) Im Zeugnis werden alle Module und das Thema der Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Noten und der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis die Gesamtnote an. Als Datum der Prüfung ist das Datum einzusetzen, an dem die letzte für die Prüfung maßgebliche Prüfungsleistung bzw. Prüfungsnebenleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis und die englische Übersetzung tragen das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Das Diploma Supplement muss Informationen über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrundeliegenden Studiums enthalten. Für

das Diploma Supplement sollen die vom Studienbüro bereitgestellten Vorlagen in deutscher und englischer Sprache verwendet werden.

(6) Bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen erfolgen die Unterzeichnungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 sowie die Unterzeichnung des Diploma Supplements durch die Vorsitzende den bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs bzw. die Dekanin bzw. den Dekan des Erstfachs.

(7) Studierenden, die die Universität Potsdam verlassen, ohne das jeweilige Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen zu haben, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag mit dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen nach § 12 Abs. 3 eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses aufzubewahren. Sie sollen bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt werden. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Studierende bzw. ein Studierender die Universität Potsdam verlässt, ohne das jeweilige Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen zu haben, ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.

(2) Nach der Bewertung einer Prüfungsleistung ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen zu geben. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(3) Auf Antrag können die Studierenden nach Abschluss der Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit unter Aufsicht Einsicht in ihre Arbeit und die Gutachten nehmen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ergebnisses beim Studienbüro zu stellen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Bachelor- bzw. Masterarbeit unbeschadet der Regelung des Absatz 1 ausgesondert.

§ 21 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat beim Erbringen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat die durch die Täuschung erworbenen Leistungspunkte entziehen und bei einer Prüfungsleistung die Note entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies kann die Aufhebung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme bei der Leistungserfassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis sowie das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte. Die Rücknahme der Graduierung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für das Bachelorstudium

§ 21a Zugang und Zulassung zum Bachelorstudium

Den Zugang zum Bachelorstudium regelt § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG. Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen bzw. -fächern regelt eine Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam i.V.m. mit dem Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) und der danach erlassenen Verordnung.

§ 22 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium oder als Zwei-Fächer-Studium angeboten. Die Regelstudienzeit des

Ein-Fach-Studiums für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester (180, 210 bzw. 240 LP), die des Zwei-Fächer-Studiums für ein Vollzeitstudium sechs Semester (180 LP), jeweils einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Näheres zur Regelstudienzeit eines Studiengangs regelt die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung. Bei Teilzeitstudiengängen ist in der fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung die Regelstudienzeit entsprechend zu verlängern. Etwaige Kombinationsbeschränkungen in Zwei-Fächer-Studiengängen regelt die Ordnung des Erstfachs.

(2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodule, die im Modulkatalog der jeweiligen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung aufzuführen sind. Der Umfang des Studiums bemisst sich nach Leistungspunkten gemäß § 6.

(3) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an ausländischen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten (Mobilitätsfenster).

(4) Ein Ein-Fach-Studiengang hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten je Semester (einschließlich der Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und der Leistungspunkte für die Schlüsselkompetenzen gemäß § 23).

(5) Ein Zwei-Fächer-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern hat folgenden Umfang:

Erstfach:	90 LP
Zweitfach:	60 LP
Schlüsselkompetenzen (§ 23):	30 LP
Insgesamt:	180 LP

§ 23 Schlüsselkompetenzen

(1) In allen Bachelorstudiengängen ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen in einem Umfang von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Die zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen werden entweder studienfach- bzw. studiengangsspezifisch definiert oder als Studiumplus. Studiumplus ist der Bestandteil des Bachelorstudiums, der den Erwerb von fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen ermöglicht.

(2) Schlüsselkompetenzen nach Absatz 1 umfassen:

1. akademische Grundkompetenzen im Umfang von 12 Leistungspunkten und
2. berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen im Umfang von 18 Leistungspunkten.

(3) Die Vermittlung der akademischen Grundkompetenzen (Absatz 2 Nr. 1) im Umfang von 12 Leistungspunkten wird in der fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung geregelt, für Zwei-Fächer-Studiengänge in der Ordnung des Erstfachs. Die mindestens zu vermittelnden Kompetenzen sind in Anhang

3 zu dieser Ordnung aufgeführt; die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung kann weitere Kompetenzen hinzufügen. Bis zu 6 Leistungspunkte können für unbenotete praktische Studienabschnitte vergeben werden. Die akademischen Grundkompetenzen sind in der fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung wie folgt zu gliedern: Entweder in einem Modul mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten, oder verteilt auf zwei Module mit einem Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten, oder verteilt auf ein spezifisches Grundkompetenz-Modul mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten und im Übrigen verteilt auf die sonstigen Module der Ordnung, oder ohne spezifisches Grundkompetenz-Modul verteilt auf die Module der Ordnung. Sofern und soweit die Grundkompetenzen nicht in spezifischen Grundkompetenz-Modulen vermittelt werden, ist der Anteil der Leistungspunkte für die akademischen Grundkompetenzen in der Beschreibung des jeweiligen Moduls auszuweisen.

(4) Leistungen, die im Rahmen des Programms „Erfolgreicher Studieneinstieg für ausländische Studierende“ erbracht werden, können durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten als akademische Grundkompetenzen i. S. d. Absatz 2 Nr. 1 anerkannt werden.

(5) Die Art der Vermittlung der berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen (Absatz 2 Nr. 2) im Umfang von 18 Leistungspunkten wird in der fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung geregelt, für Zwei-Fächer-Studiengänge in der Ordnung des Erstfachs.

(6) Sofern und soweit die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, insbesondere keine eigenen Module, gelten für den Erwerb der berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen die Bestimmungen dieser Ordnung. Ergänzt wird diese Ordnung durch die Modulbeschreibungen („Modulkatalog berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen“), die in einer eigenständigen Satzung vom Senat der Universität Potsdam festgelegt werden. Die Konzeption der Module und die Modulbeschreibungen in der Satzung zum „Modulkatalog berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen“ müssen insbesondere den Vorgaben des § 5 (einschließlich des Anhangs 1) und des § 12 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechen.

(7) Die Module für die berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen aus der fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung und dem „Modulkatalog berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen“ können frei miteinander kombiniert werden, soweit die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung keine Einschränkungen enthält.

(8) Sofern und soweit die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung eigene Module für den Er-

werb der berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen enthält, sind die berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen in Module mit einem Umfang von jeweils 6, 12 oder 18 Leistungspunkten zu gliedern.

(9) Das Angebot von Studiumplus ist teilzeitgeeignet.

§ 24 Ziele der Schlüsselkompetenzen

(1) Die Schlüsselkompetenzen umfassen den Erwerb

- a) überfachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit unmittelbarem Nutzen für verschiedene Berufswelten, aber auch schon für das Studium,
- b) von Methoden und Strategien des interdisziplinären und problemlösungsorientierten Denkens und Arbeitens,
- c) berufsfeldorientierten Wissens und
- d) von Fähigkeiten, sich selbst in gesellschaftlichen Situationen zu orientieren und diese angemessen mit zu gestalten,

um den Absolventinnen und Absolventen einen besseren Zugang zu den mit ihrem Studiengang verbundenen Berufsfeldern zu ermöglichen und sie zu befähigen, sich schnell und kompetent auf neue Entwicklungen in ihren Berufsfeldern einzustellen.

(2) Die Note für die berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen wird ermittelt, indem alle diesbezüglichen Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Studiausschuss Studiumplus

(1) Für Studien zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen wird ein Studiausschuss Studiumplus gebildet. Ihm gehören neben der bzw. dem vom Präsidium der Universität Potsdam bestellten Vorsitzenden die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sowie zwei Studierende und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zentralen Einrichtungen an. Die Studierenden und die Vertreterin bzw. der Vertreter der zentralen Einrichtungen werden vom Senat bestellt.

(2) Der Studiausschuss Studiumplus

- koordiniert das Lehrangebot von Studiumplus für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen,
- achtet darauf, dass die Bestimmungen über den Erwerb von Schlüsselkompetenzen eingehalten werden,
- entscheidet über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften in Auslegungsfragen und gibt Anregungen zur Förderung des Kompetenzerwerbes,

- erlässt eine Richtlinie für die Anerkennung von Leistungen als Schlüsselkompetenzen durch die Prüfungsausschüsse („Anerkennungsrichtlinie“), überprüft sie in regelmäßigem Abstand und ändert sie ggf.,
- entscheidet in Zweifelsfällen über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der Schlüsselkompetenzen,
- berichtet dem Senat der Universität Potsdam in regelmäßigem Abstand über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung hinsichtlich der Schlüsselkompetenzen und macht ggf. Vorschläge zu ihrer Reform.

(3) Der Studiausschuss Studiumplus kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Studiausschuss Studiumplus zur Entscheidung vorgelegt.

(4) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Studiausschusses Studiumplus beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit die von ihm bestellten Mitglieder des Studiausschusses austauschen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Studiausschusses Studiumplus entscheidet der Studiausschuss Studiumplus. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht gemäß Absatz 3 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter delegiert werden.

(7) Die Mitglieder des Studiausschusses Studiumplus und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit des Studiengangs. Die Arbeit wird in der Regel im letzten Fachsemester des Ba-

chelorstudiengangs angefertigt. Sie wird in der Regel studienbegleitend geschrieben. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb begrenzter Zeit ein Problem aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bei Zwei-Fächer-Studiengängen wird die Arbeit in der Regel im Erstfach geschrieben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Erstfachs kann sie auch im Zweitfach geschrieben werden.

(2) Für die Bachelorarbeit ist in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung ein Umfang von 6, 9 oder 12 Leistungspunkten festzulegen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Wird die Bachelorarbeit im Zweitfach geschrieben, richtet sich die Bewertung mit Leistungspunkten nach der Ordnung des vom Studierenden gewählten Erstfachs.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ab welchem Zeitpunkt das Thema der Bachelorarbeit vergeben wird; dabei ist aber mindestens der erfolgreiche Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für die mögliche Disputation vorzusehen. Nach Erreichen der nach Satz 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas. Für die Wahl des Themas hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema ist so rechtzeitig zu vergeben, dass die Arbeit bei Ausschöpfung der jeweiligen Bearbeitungszeit (Absatz 5) bis zum Ende des letzten Studiensemesters bewertet werden kann. Das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vergebene Thema wird über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben. Die Ausgabe darf nur erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Ausgabe in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist. Das Thema ist von der Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb einer Woche nach der Ausgabe beim Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Zeitpunkt der Anmeldung werden dort aktenkundig gemacht. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgemäß, ist ein neues Thema zu vergeben, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe der Säumnis zu vertreten hat.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt mit der Anmeldung des Themas beim Studienbüro gemäß Absatz 4. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung für die Arbeit vergebenen Leistungspunkten: Bei Erarbeitung der Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit bei einem Umfang der Arbeit von 6 Leistungspunkten drei Monate, bei einem Umfang von 9 Leistungspunkten 20 Wochen und bei einem Umfang von 12 Leistungspunkten sechs Monate. Abweichend hiervon kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas eine andere Bearbeitungszeit festlegen, wenn die Erarbeitung der Bachelorarbeit nicht parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen erfolgt („Bearbeitung im Block“). In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit bei einem Umfang der Arbeit von 6 Leistungspunkten 23 Werktage, bei einem Umfang von 9 Leistungspunkten 35 Werktage und bei einem Umfang von 12 Leistungspunkten 45 Werktage. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet. Geht die Arbeit per Post bei der Universität Potsdam ein, so gilt sie auch dann als fristgerecht beendet, wenn sie innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschickt wurde; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung gilt als Tag der Abgabe der Tag, an dem ein Drittel der Bearbeitungszeit erreicht wird, und die Frist für die Bewertung beginnt erst mit diesem Tage.

(6) Die Bachelorarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren und digital vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel bei 6 Leistungspunkten 20 Seiten DIN A 4, bei 9 Leistungspunkten 25 Seiten DIN A 4 und bei 12 Leistungspunkten 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankenschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 5 eine angemessene Fristverlängerung in der Regel bis zu einem Monat

gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist grundsätzlich die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Die Arbeit ist von den Prüfern innerhalb von zwei Wochen ab Abgabe der Arbeit vorläufig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen und spätestens innerhalb von vier Wochen zu bewerten und zu benoten. Die Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3. Beträgt die Differenz bei der Benotung mehr als 2,0 oder ist eine der Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Andernfalls wird die Endnote der Arbeit aus dem nach der ersten Kommastelle ohne vorherige Rundung abgeschnittenen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Anmeldung des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Arbeit gemäß Absatz 8 erfolgen. Für die Ausgabe und Anmeldung des neuen Themas gilt Absatz 4.

(10) Das Thema kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit einmal zurückgegeben werden. Die entsprechende Erklärung muss bei einer Bearbeitungsdauer (Absatz 5) von drei bzw. viereinhalb Monaten bis zum Ende des ersten Monats der Bearbeitungszeit und bei einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten bis zum Ende des zweiten Monats der Bearbeitungszeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer eingehen. Bei der nach Tagen bemessenen Bearbeitungszeit der Bearbeitung im Block betragen die entsprechenden Fristen 8 Werktagen bei einer Bearbeitungsdauer von 23 Werktagen, 12 Werktagen bei einer Bearbeitungszeit von 35 Werktagen und 16 Werktagen bei einer Bearbeitungszeit von 45 Werktagen. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung, es erlischt das Recht nach Satz 1 und es ist unverzüglich ein neues Thema nach Absatz 4 auszugeben. Die Rückgabe des Themas ist

im Campusmanagementsystem zu vermerken. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nicht bestandenen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung kann zur Verteidigung der Bachelorarbeit eine Disputation vorsehen. In diesem Fall gilt § 30 Abs. 11 entsprechend.

(12) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache, sofern die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung keine andere Sprache bestimmt. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Prüfer ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 27 Fach- und Gesamtnote des Bachelorabschlusses

(1) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses beim Ein-Fach-Bachelor ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten, der Note für die berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen und der Note für die Bachelorarbeit. Die fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Gewichtung für die Bachelorarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(2) Die Note eines Fachs beim Zwei-Fächer-Bachelor (Fachnote) ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen können davon abweichende Wichtungsfaktoren für Modulnoten regeln.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fächer-Bachelor durch die beiden Fachnoten, die Note für die berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Gewichtung für die Bachelorarbeit, für einzelne Module oder für Grup-

pen von Modulen vorsehen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(4) Sofern die bzw. der Studierende mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, als vom Leistungspunkteumfang für die Wahlpflichtmodule insgesamt vorgesehen sind, zählen für die Note des Studiengangs bzw. des Studienfachs die Wahlpflichtmodule, die die bzw. der Studierende gegenüber dem Studienbüro dafür benannt hat. Die Benennung der Wahlpflichtmodule, die in die Note eingehen sollen, muss spätestens bei Abgabe der Bachelorarbeit schriftlich erfolgen. Die Benennung darf nur einmalig erfolgen. Ist bei Abgabe der Bachelorarbeit die Benennung nicht erfolgt, dann zählen die Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge ihres Abschlusses, bis die notwendige Anzahl an Wahlpflicht-Leistungspunkten erreicht ist. § 12 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.

III. Besondere Bestimmungen für das Masterstudium

§ 27a Zugang und Zulassung zum Masterstudium

Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen regelt eine Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) i.V.m. mit dem Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) und der danach erlassenen Verordnung. Den Zugang zum Masterstudiengang regelt § 9 Abs. 5-6 BbgHG i.V.m. mit der Zulassungsordnung nach Satz 1 und den darauf beruhenden fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen.

§ 28 Arten des Masterstudiums

(1) Masterstudiengänge sollen als stärker forschungsorientierte oder als stärker anwendungsorientierte Studiengänge konzipiert werden.

(2) In der fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder um einen weiterbildenden Studiengang handelt.

§ 29 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium wird grundsätzlich als Ein-Fach-Studiengang durchgeführt. Fachfremde Inhalte sind im Einvernehmen mit dem anbietenden Fach als integrativer Bestandteil des Studiums in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung des Fachs auszuweisen.

(2) Die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs beträgt zwei, drei oder vier Semester (60, 90 oder 120 LP) einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Die Gesamtregelstudienzeit für ein Vollzeitstudium in konsekutiven Studiengängen darf zehn Semester nicht überschreiten. Näheres zur Regelstudienzeit eines Studiengangs regelt die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung. Bei Teilzeitstudiengängen ist in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung die Regelstudienzeit entsprechend zu verlängern.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflichtmodule, die im Modulkatalog jeder fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung aufzuführen sind. Der Umfang des Studiums bemisst sich nach Leistungspunkten gemäß § 6.

(4) Das Studium hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten je Semester (einschließlich der Leistungspunkte für die Masterarbeit).

(5) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an ausländischen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten (Mobilitätsfenster).

§ 30 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit des Studiengangs. Sie wird in der Regel im letzten Fachsemester des Masterstudiums angefertigt. Die Masterarbeit ist eigens für die jeweilige Masterprüfung und innerhalb des entsprechenden Studiengangs anzufertigen; die Anerkennung einer bereits anderweitig gefertigten Arbeit als Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauenden Studium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus

ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Umfang orientieren, der nach Maßgabe der Festlegung in der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung inklusive der Disputation 15, 18, 21, 24, 27 oder 30 Leistungspunkte umfasst. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen.

(3) Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ab welchem Zeitpunkt das Thema der Masterarbeit vergeben wird; dabei ist aber mindestens der erfolgreiche Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und Disputation vorzusehen. Nach Erreichen der nach Satz 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas. Für die Wahl des Themas hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema ist so rechtzeitig zu vergeben, dass die Arbeit bei Ausschöpfung der jeweiligen Bearbeitungszeit (Absatz 5) bis zum Ende des letzten Studiensemesters bewertet werden kann. Das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vergebene Thema wird über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben. Die Ausgabe darf nur erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Ausgabe in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist. Das Thema ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Woche nach der Ausgabe beim Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Zeitpunkt der Anmeldung werden dort aktenkundig gemacht. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgemäß, ist ein neues Thema zu vergeben, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe der Säumnis zu vertreten hat.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beginnt mit der Anmeldung des Themas beim Studienbüro gemäß Absatz 4. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung für die Arbeit vergebenen Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit beträgt bei einem Umfang der Arbeit von 15-21 Leistungspunkten vier Monate, bei einem Umfang von 24-30 Leistungspunkten sechs Monate. Abweichend hiervon kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas eine andere Bearbeitungszeit festlegen, wenn die Erarbeitung der Masterarbeit nicht parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen erfolgt („Bearbeitung im Block“). In diesem Fall be-

trägt die Bearbeitungszeit entsprechend dem Umfang der Arbeit für jeweils 3 Leistungspunkte 10 Werktage. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet. Geht die Arbeit per Post bei der Universität Potsdam ein, so gilt sie auch dann als fristgerecht beendet, wenn sie innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschickt wurde; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung gilt als Tag der Abgabe der Tag, an dem ein Drittel der Bearbeitungszeit erreicht wird, und die Frist für die Bewertung beginnt erst mit diesem Tage.

(6) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren und digital vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 3 Seiten DIN A 4 pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 5 eine angemessene Fristverlängerung in der Regel bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist grundsätzlich die Betreuerin bzw. der Betreuer. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Die Arbeit ist von den Prüfern innerhalb von sechs Wochen zu bewerten und zu benoten. Die Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3. Beträgt die Differenz bei der Benotung mehr als 2,0 oder ist

eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls wird die Endnote der Arbeit aus dem nach der ersten Kommastelle ohne vorherige Rundung abgeschnittenen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Das Thema kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit einmal zurückgegeben werden. Die entsprechende Erklärung muss bei einer Bearbeitungsdauer (Absatz 5) von drei bzw. vier Monaten bis zum Ende des ersten Monats der Bearbeitungszeit und bei einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten bis zum Ende des zweiten Monats der Bearbeitungszeit der Betreuerin bzw. beim Betreuer eingehen. Bei der nach Tagen bemessenen Bearbeitungszeit der Bearbeitung im Block beträgt die entsprechende Frist entsprechend dem Umfang der Arbeit jeweils einen Werktag pro Leistungspunkt. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung, es erlischt das Recht nach Satz 1 und es ist unverzüglich ein neues Thema nach Absatz 4 auszugeben. Die Rückgabe des Themas ist im Campusmanagementsystem zu vermerken. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nicht bestandenen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation an. Die Disputation findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß Absatz 8 mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Die Disputation wird von einer Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus den Prüfern und in der Regel einem Beisitzer. Die Disputation umfasst einen 20minütigen mündlichen Vortrag und ein 30minütiges Prüfungsgespräch; sie ist zu protokollieren. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht zu 25 Prozent in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. Die Disputation findet universitätsöffentlich statt; auf Antrag der bzw. des Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(12) Die Masterarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache, sofern die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung keine andere Sprache bestimmt. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Prüfer ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der

Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(13) Bei Teilzeitstudiengängen soll die fachspezifische Ordnung längere als die in Absatz 5 Satz 3 und 5 sowie Absatz 10 Satz 2 und 3 genannten Fristen für die Bearbeitung der Masterarbeit bzw. die Rückgabe des Themas festlegen, soweit dies nach der Gesamtausrichtung des Studiengangs geboten ist. Die Fristverlängerung soll sich am Verhältnis des Semester-Workloads eines Vollzeitstudiums (30 LP/Semester) zum durchschnittlichen Semester-Workload des Teilzeitstudiengangs (berechnet in LP pro Semester anhand des Gesamtworkloads und der Regelstudienzeit) orientieren. Die jeweiligen Fristen dürfen maximal verdoppelt werden.

§ 31 Gesamtnote des Masterabschlusses

(1) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten und der Note für die Masterarbeit. Die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung kann eine gesonderte Gewichtung für die Masterarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle abgeschnitten.

(2) Sofern die bzw. der Studierende mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, als vom Leistungspunkteumfang für die Wahlpflichtmodule insgesamt vorgesehen sind, zählen für die Note des Studiengangs bzw. des Studienfachs die Wahlpflichtmodule, die die bzw. der Studierende gegenüber dem Studienbüro dafür benannt hat. Die Benennung der Wahlpflichtmodule, die in die Note eingehen sollen, muss spätestens bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich erfolgen. Die Benennung darf nur einmalig erfolgen. Ist bei Abgabe Masterarbeit die Benennung nicht erfolgt, dann zählen die Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge ihres Abschlusses, bis die notwendige Anzahl an Wahlpflicht-Leistungspunkten erreicht ist. § 12 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.

IV. Kooperationsstudiengänge

§ 31a Kooperationsstudiengänge

Bei Kooperationsstudiengängen kann eine gemeinsame fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung der Kooperationspartner vorsehen, dass statt der

Bestimmungen der §§ 9–31 Regelungen der Kooperationspartner Anwendung finden, soweit diese den Bestimmungen des BbgHG und der HSPV entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek. UP Nr. 9/2009 S. 160), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2010 (AmBek. UP Nr. 1/2011 S. 21), außer Kraft. Der Anwendungsbereich dieser Ordnung und die Weitergeltung der bisherigen BAMA-O vom 24. September 2009 in der jeweils maßgeblichen Fassung richten sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Die §§ 23 bis 25 dieser Ordnung sind erst ab dem Wintersemester 2013/2014 anzuwenden. Die Satzung zum „Modulkatalog berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen“ (§ 23 Abs. 5) ist so rechtzeitig zur erarbeiten, dass sie spätestens zum 1. Oktober 2013 in Kraft treten kann.

(3) Diese Ordnung gilt ab dem 1. April 2013 für alle Studierende, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind oder werden. Bis zum 31. März 2013 ist die bisherige BAMA-O anzuwenden. Bei Widersprüchen dieser Ordnung mit der entsprechenden fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung bzw. der bisherigen BAMA-O gehen mit Erreichen des 1. Aprils 2013 die Bestimmungen dieser Ordnung denen der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung und der bisherigen BAMA-O vor. Die §§ 1 bis 5, § 13 Abs. 3 sowie die §§ 23 bis 32 dieser Ordnung gelten für Studierende, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang studieren bzw. immatrikuliert werden, dessen fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung nicht auf dem Belegpunktesystem im Sinne der Rahmenordnung nach Absatz 4 beruht, ab dem 1. April 2013 aber nur, soweit die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung keine anderweitigen Regelungen enthält; § 1 Abs. 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Für Studierende, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang studieren, dessen fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung auf dem Belegpunktesystem im Sinne der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 16. März 2006 (AmBek. UP Nr. 3/2006 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2009 (AmBek. UP Nr. 9/2009 S. 173) beruht, ist diese Ordnung nicht anzuwenden.

(5) Änderungen der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs, über die der Fakultätsrat nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entscheidet, müssen den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen, soweit nicht im Einzelfall fach- bzw. studiengangspezifische bzw. Vertrauensschutzgründe entgegenstehen, die auch nicht durch Übergangsbestimmungen ausgeräumt werden können. § 1 Abs. 4 ist anzuwenden. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Ordnungen, die auf dem Belegpunktesystem im Sinne der Rahmenordnung beruhen, soweit sich aus diesem System keine zwingenden Hinderungsgründe ergeben.

(6) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 sind alle vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen an die Bestimmungen dieser Ordnung anzupassen. Bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten gelten sie weiterhin in allen ihren Bestimmungen. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die zuvor erlassenen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung außer Kraft treten. Studierende, die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung noch nach der zuvor erlassenen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnungen studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1, noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung überführt.

Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2): Vorlagen für die Modulbeschreibungen
Variante 1

Name des Moduls:			Anzahl der Leistungspunkte (LP):	
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:				
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):				
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
...				
...				
...				
Häufigkeit des Angebots:				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:				
Anbietende Lehreinheit(en):				

Variante 2

Name des Moduls:			Anzahl der Leistungspunkte (LP):		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:					
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):					
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
...					
...					
...					
Häufigkeit des Angebots:					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:					
Anbietende Lehreinheit(en):					

Anhang 2 (zu § 5 Abs. 5): Empfohlene Verteilung der Leistungspunkte (LP) für Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Summe
Erstfach	12	12	12	12	12	30	90 LP
Zweitfach	12	12	12	12	12	--	60 LP
Schlüsselkompetenzen	6	6	6	6	6	--	30 LP
Summe	30	30	30	30	30	30	180 LP

Anhang 3 (zu § 23 Abs. 3): Akademische Grundkompetenzen

Die Module im Bereich wissenschaftliches Arbeiten/ wissenschaftliche Praxis zielen vorwiegend auf den Erwerb von fachnahen Methodenkompetenzen, die die individuelle Studierfähigkeit erhöhen. Dazu gehören insbesondere die Bereiche:

- Selbstreflexion, Lernstandsanalyse, individuelle Lern- und Planungsstrategien
- Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen
- Beschaffung von Informationen und Literatur
- Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte
- Verfassen wissenschaftlicher Texte
- Erstellung schriftlicher Arbeiten
- Erstellung von Referaten und Vorträgen
- Anwendung spezieller Präsentationstechniken
- Akademischer Diskurs und wissenschaftliche Diskussion mündlich/schriftlich

Die Vermittlung der Kompetenzen erfolgt fachintegrativ.

Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) der Universität Potsdam

Vom 12. Juli 2017¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 12. Juli 2017 folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:²

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Gebühr, Ermäßigung
- § 3 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit
- § 4 Erlöschen der Zahlungspflicht, Rückzahlung der Gebühr
- § 5 Verwendung der Gebühr
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam erhebt die Universität Potsdam eine Gebühr. Die Erhebung sonstiger Gebühren und Beiträge der Universität Potsdam und des Studentenerwerks Potsdam bleibt davon unberührt.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 befreit. Andere ausländische Studierende können von dieser Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Potsdam ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

§ 2 Höhe der Gebühr, Ermäßigung

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) beträgt 2.000 Euro.

(2) Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung sozialer Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gebühr in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 22 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 246) gestundet oder erlassen werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Ermäßigung, die Stundung oder den Erlass nach den Absätzen 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 3 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang „Steuerrecht“ auf der Grundlage eines Gebührenbescheides. Der Gebührenbescheid kann mit dem Zulassungsbescheid verbunden werden.

(2) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Auf die nach dem Gebührenbescheid zu zahlende Gebühr ist § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam entsprechend anzuwenden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zahlungsfrist, bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4 Erlöschen der Zahlungspflicht, Rückzahlung der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt, wenn die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen wird; eine bereits gezahlte Gebühr ist in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.

(2) Bei einem Abbruch des Studiums im Studiengang „Steuerrecht“ innerhalb des ersten Monats der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Studiums werden 75 % der Gebühr erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr erstattet werden.

(3) Beim Abbruch des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt ist die Erstattung der Gebühr ausgeschlossen. Sofern der Studierende die Gründe für

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Juli 2017.

² Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

den Abbruch des Studiums nicht zu vertreten hat, kann in Ausnahmefällen eine anteilige oder vollständige Erstattung der Gebühr gewährt werden.

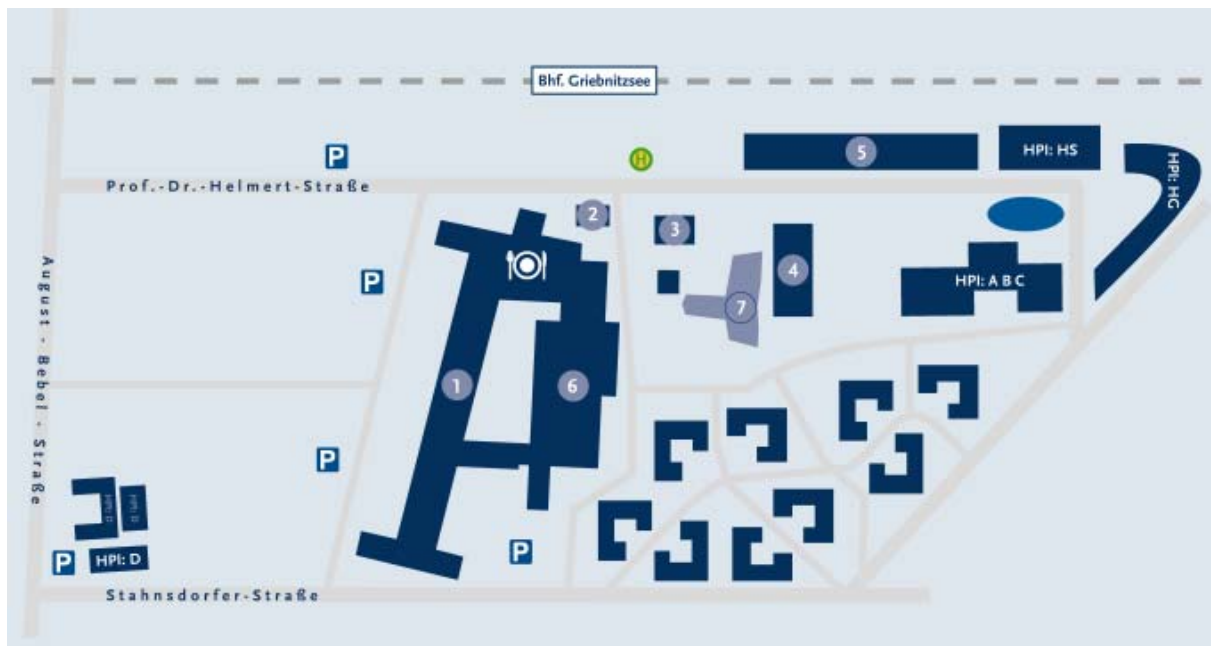
(4) Zuständig für die Entscheidung über die Erstattung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 5 Verwendung der Gebühr

Die Gebühr dient dazu, den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam unterstützend zu finanzieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



Lageplan Campus Griebnitzsee (August-Bebel-Straße 89)

Haus 1:

Juristische Fakultät, **Eltern-Kind-Raum** (Kinderbetreuung, EG, Raum 25D), Hörsäle, Seminarräume, **Mensa**, MenschenRechtsZentrum, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK)

Haus 2 und Haus 3:

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Haus 4:

Institut für Informatik

Haus 5:

Universitätsbibliothek („Bereichsbibliothek Babelsberg“)

Haus 6 (Hörsaalgebäude):

Hörsäle, Seminarräume, Studienbüro der Juristischen Fakultät (EG, Räume 0.04 - 0.08), **Kaffeebar „Die Bohne“** (Foyer EG), Sprachenzentrum

Haus 7: Organisationsbüro des Studiengangs mit Lehrbuchsammlung (Haus 7, 2. OG, Raum 2.35-2.38)

HPI/HS-HPI:

Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH (Hauptgebäude/Hörsaalgebäude)

Bahn und Bus (Fahrpläne und Informationen: www.fahrinfo-berlin.de)

S-Bahn ab Bahnhof Griebnitzsee: S-Bahn **S 7** (Potsdam Hauptbahnhof – Ahrensfelde über Berlin-Wannsee, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Berlin Hauptbahnhof, Friedrichstraße und Ostbahnhof) alle 10 Minuten

Regionalbahn ab Bahnhof Griebnitzsee: **RB 21** (Berlin-Friedrichstraße – Wustermark) und **RB 22** (Berlin-Friedrichstraße – Berlin-Schönefeld Flughafen), je im Stundentakt. Beide halten auch Potsdam Hauptbahnhof und Bahnhof „Park Sanssouci“ (am Neuen Palais).

Bus 694: Potsdam Stern-Center/Gerlachstraße – Potsdam Hermannswerder, Küsselstraße über Potsdam Hbf

Bus 696: Potsdam Robert-Baberske-Straße über Bahnhof „Medienstadt Babelsberg“ (ca. ein Kilometer südlich des Campus an der August-Bebel-Straße, Regional-Express RE 7 und Linie OE 33 der Ostdeutsche Eisenbahn GmbH ODEG) bis Bahnhof Griebnitzsee